

S T E I E R M Ä R K I S C H E R L A N D T A G

L A N D E S R E C H N U N G S H O F

GZ.: LRH 19 A 1 - 83/8

B E R I C H T

betreffend die Prüfung der Vergaben
sowie Erfüllung von Lieferungs- und
Leistungsaufträgen in den steirischen
Landesaltenpflegeheimen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	1
II. Ausgaben- und Einnahmengerbung laut Landesrechnungsabschluß für das Jahr 1982	2
III. Feststellungen zu den einzelnen Lieferungs- und Leistungs- aufträgen	8
IV. Schlußbemerkung	57

Berichtsanhang

Anlagen:	Darstellung der Voranschlags- bzw. Haushaltsgerbung 1981/ 1982/1983 der vier Landes- altenpflegeheime
Beilage I/1:	Erlässe der Rechtsabteilung 9
Beilage II/1:	Erlaß der Rechtsabteilung 10

I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die Vergaben sowie die Erfüllung von Lieferungs- und Leistungsaufträgen in den Landesaltenpflegeheimen des Landes geprüft.

Im Zuge der Prüfung hat es sich als notwendig erwiesen, eine lückenlose Belegprüfung eines längeren Zeitraumes durchzuführen. Dies deshalb, um nicht nur über die allenfalls ordnungsgemäße Gebärungsabwicklung, sondern auch über Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der vollzogenen Verwaltungsmaßnahmen zu konkreten Aussagen zu kommen und schließlich Möglichkeiten von Ausgabeneinsparungen aufzeigen zu können.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofs (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, hat die Einzelprüfungen im besonderen Oberamtsrat Arnold Haas durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt:

II. Ausgaben- und Einnahmengerbarung laut Landesrechnungs-
abschluß für das Jahr 1982

1. Landesaltenpflegeheim Mautern

Einnahmen		S 23,323.928,82
Ausgaben		
Leistungen für das Personal	S 22,390.739,50	
Anlagen	S 341.284,05	
Sonstige Sach- ausgaben	S 8,300.092,54	S 31,032.116,09
Somit Abgang		S 7,708.187,27

2. Landesaltenpflegeheim Kindberg

Einnahmen		S 29,464.301,06
Ausgaben		
Leistungen für das Personal	S 22,210.218,44	
Anlagen	S 467.741,50	
Sonstige Sach- ausgaben	S 12,636.910,18	S 35,314.870,12
Somit Abgang		S 5,850.569,06

3. Landesaltenpflegeheim Knittelfeld

Einnahmen		S 17,083.223,68
Ausgaben		
Leistungen für das Personal	S 21,117.501,06	
Anlagen	S 223.659,58	
Sonstige Sach- ausgaben	S 8,016.171,97	S 29,357.332,61
Somit Abgang		S 12,274.108,93

4. Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg

Einnahmen		S 16,994.861,65
Ausgaben		
Leistungen für das Personal	S 15,922.406,48	
Anlagen	S 675.267,75	
Sonstige Sach- ausgaben	S 7,626.451,36	S 24,224.125,59
Somit Abgang		S 7,229.263,94

Der vom Land Steiermark zu tragende Abgang belief sich somit für die vier Landesaltenpflegeheime im Wirtschaftsjahr 1982 auf zusammen S 33.062.129,20. Anstaltenweise betrachtet bedeutet dies, daß pro Pflegling folgender Aufwand nicht gedeckt war:

Anstalt	Gesamtabgang	Pro Pflegling	
		für das Jahr 1982	für einen Monat im Jahr 1982
Mautern	S 7,708.187,27	S 37.600,90	S 3.133,41
Kindberg	S 5,850.569,06	S 20.244,18	S 1.687,02
Knittelfeld	S 12,274.108,93	S 56.562,71	S 4.713,56
Bad Radkers- burg	S 7,229.263,94	S 39.940,68	S 3.328,39

Im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld war daher pro Pflegling monatlich ein Zuschuß von S 4.713,56 - bei einer amtlichen Pflegegebühr von S 6.450,-- - zu leisten.

Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang die den Pfleglingen in diesem Heim für ihre eigenen Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Geldmittel einer näheren Betrachtung unterzogen und kommt hiebei zu folgendem Ergebnis:

Mit Stichtag 5. September 1983 waren für Pfleglinge nachstehende Geldbeträge verwahrt:

119 Sparbücher mit einer Gesamteinlage von	S 2,107.652,72
4 Sammelsparbücher (1 je Station) zus.	S 42.349,73
4 Stationskassen zusammen	S 47.294,66
Das ergibt zusammen	S 2,197.297,11

Nach Aussage des Anstaltsverwalters am 21. September 1983 verfügen darüberhinaus Pfleglinge über Geldmittel, welche sie selbst bar verwalten.

Von den durchschnittlich im Landesaltenpflegeheim wohnenden 217 Pfléglingen verfügen 119 Pfléglinge über nachweisbare Spareinlagen.

Im Landesaltenpflegeheim Mautern sind die Spareinlagen der Pfléglinge nicht evident, sondern werden von einem Geldinstitut verwaltet. Es erscheint dem Landesrechnungshof notwendig, auch in diesem Heim eine gleichartige Regelung wie in den übrigen Anstalten zu treffen. In den Stationskassen des Heimes waren jedenfalls zum Zeitpunkt einer Revision der Steiermärkischen Landesbuchhaltung am 1. Dezember 1981 zusammen S 100.642,80 (ohne Station IIA) verwahrt.

Im Landesaltenpflegeheim Kindberg waren am 20. April 1983 für 154 Pfléglinge (bei durchschnittlich 289 Anstaltsinsassen im Jahr 1982) Sparbücher mit einem Gesamteinlagenstand von S 2,651.293,88 angelegt, wozu noch der Stationskassenstand von zusammen S 30.201,70 zu rechnen ist.

Im Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg waren am 15. November 1982 136 Sparbücher mit einem Gesamteinlagenstand von S 1,720.700,39 und ein Stationskassenstand von S 20.519,43 vorhanden.

Der Durchschnittsbelag im Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg betrug im November 1982 202 und im zweiten Halbjahr 1982 210.

Diese Darstellung zeigt jedenfalls deutlich, daß es vielen Pfléglingen möglich ist, bedeutende Geldmittel zu sparen.

Die amtliche Pflegegebühr ist für die einzelnen Heime in unterschiedlicher Höhe wie folgt festgelegt:

	1982	1983
Mautern	S 305,--	S 345,--
Kindberg	S 265,--	S 295,--
Knittelfeld	S 215,--	S 275,--
Bad Radkersburg	S 245,--	S 320,--

Belegt ein Anstaltsinsasse ein Einbettzimmer, so wird zur Pflegegebühr ein Zuschlag von 10 % eingehoben.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist die Festlegung der Gebührensätze mit Abweichungen bis zu S 90,-- pro Tag bereits im Jahr 1982 ungerechtfertigt und auch im Jahr 1983 mit S 70,-- im Falle Knittelfeld und Mautern nicht gerechtfertigt. Dies deshalb, weil der Standard in den vor Jahren noch schlechter ausgestatteten Häusern wesentlich verbessert werden konnte. Der höhere räumliche Standard im Landesaltenpflegeheim Mautern wird durch höhere Ausgaben beispielsweise für die Verpflegung im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld ausgeglichen.

Es muß daher die Aufsichtsbehörde im verstärkten Maße darnach trachten, die Ausgaben- und Einnahmenseite im Hinblick auf alle Möglichkeiten zur Verminderung des aufgezeigten hohen Abganges auf das genaueste zu beobachten, um kurzfristig die notwendigen Maßnahmen zur Verminderung des Abganges setzen zu können.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die Deckungsfähigkeit innerhalb von Postengruppen wie "Sonstige Sachausgaben" die Möglichkeit bietet, bei einzelnen Haushaltsstellen einer Postengruppe den Voranschlagsansatz zu unter- oder zu überschreiten, da nur der Gesamtansatz als verbindlicher Ausgabenrahmen gilt. Dieser Umstand ist der Grund dafür, daß der Aufwand bei den maßgeblichen Ausgabenposten anstaltsweise stark divergiert.

Zunächst wird das Ergebnis der Quotenberechnung (Kosten je Pflege- bzw. Verpflegstag) bei einzelnen Haushaltsstellen wie folgt dargelegt:

<u>Lebensmittel</u> (VP 4300)		Insges.jährlich
Knittelfeld	S 43,98	S 3.796.074,54
Mautern	S 37,66	S 3,098.720,99
Kindberg	S 37,66	S 4,303.877,42
Bad Radkersburg	S 31,06	S 2,504.075,50

Das Landesaltenpflegeheim Knittelfeld weist somit täglich gegenüber den oberst irischen Anstalten Mautern und Kindberg eine um S 6,32 höhere Quote aus. Auf dieser Basis gerechnet beträgt der Mehraufwand zusammen S 545.409,68.

Ärztliche Erfordernisse (VP 4580)

Mautern	S	11,75
Knittelfeld	S	9,90
Bad Radkersburg	S	8,92
Kindberg	S	8,88

Besondere Aufwendungen für Pfléglinge (VP 7297)

Mautern	S	5,16
Kindberg	S	4,37
Knittelfeld	S	4,13
Bad Radkersburg	S	3,47

Sachaufwand allgemein

Kindberg	S	119,79
Bad Radkersburg	S	115,43
Mautern	S	110,92
Knittelfeld	S	101,20

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist es unumgänglich notwendig, die Gebarung bei den angeführten Ausgabenposten laufend einer Betrachtung zu unterziehen, da es nicht Sinn eines auf eine einheitliche Basis ausgerichteten Voranschlagspräliminaries sein kann, daß z. B. auf Grund eines höheren Lebensmittelaufwandes wichtige Anschaffungen oder Leistungen unterbleiben müssen. Es ist vielmehr zu trachten, daß die Voranschlagsansätze dem echten Bedarf entsprechend vorgegeben werden. Diesem Erfordernis wird derzeit nicht entsprochen. Das beweist beispielsweise der Lebensmittelaufwand im Jahr 1982, welcher ohne Berücksich-

tigung des Landesaltenpflegeheimes Bad Radkersburg zufolge der Umstellung auf den Erweiterungsbau in den restlichen drei Anstalten wie folgt im Erfolg über bzw. unter dem Voranschlagsansatz liegt.

	Erfolg	VA-Ansatz
Knittelfeld	S 3,796.074,54	S 3,569.000,--
Kindberg	S 4,303.877,42	S 4,818.000,--
Mautern	S 3,098.720,99	S 3,424.000,--

Trotz dieses Erfolgsbildes weist der Voranschlag 1983 zu Kindberg und Mautern einen höheren Ansatz als im Jahr 1982 aus.

Die Haushaltsgebarung 1981/82 ist in der Anlage dargestellt.

III. Feststellungen zu den einzelnen Lieferungs- und Leistungsaufträgen

Wenn auch bei der Darlegung der Einnahmensituation u. a. auf die vorhandenen Sparbeträge der Pfleglinge hingewiesen wurde, war es im Zuge der gegenständlichen Prüfung die primäre Aufgabe des Landesrechnungshofs, die Ausgaben-
seite durch die Überprüfung der Vergaben der Lieferungs- und
Leistungsaufträge auf ihre Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlich-
keit und Sparsamkeit zu durchleuchten, um allenfalls durch
gerechtfertigte Einschränkungen der Ausgaben eine Verringe-
rung der Abgänge zu erreichen. Hiebei strebt der Landes-
rechnungshof keineswegs Einsparungen durch Qualitätsver-
minderung in der Versorgung und Pflege der Heiminsassen an,
sondern versucht Möglichkeiten von Ausgabenminderungen durch
verbessertes Wirtschaften aufzuzeigen. Wenn sich der Landes-
rechnungshof auch eindeutig zu einem entsprechend hohen
Standard in der Versorgung und Pflege der Heimbewohner be-
kennt, so ist er doch der Meinung, daß selbst Ansätze für
einen Luxus im Hinblick auf die gegebenen Abgänge nicht
vertretbar sind.

Obwohl auch in Landesaltenpflegeheimen die Haupt-
belastung des Budgets auf dem Personalsektor liegt, darf
die Auswirkung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen
Gebarungsabwicklung bei den Sachausgaben, insbesondere im
laufenden Aufwand, nicht unterschätzt werden.

Die gegenständliche Prüfung wurde vorwiegend unter
diesem Aspekt vollzogen. Gleichzeitig war zu beurteilen,
ob seitens der Landesaltenpflegeheime sowie der Ressort-
abteilung den Empfehlungen der Kontrollabteilung in ihrem
letzten Bericht über die Einkaufsgebarung in diesen Anstal-
ten (GZ: KA 61/9 E 10/1 - 1980 vom 22. September 1980)
Rechnung getragen wird.

Der Landesrechnungshof mußte nunmehr neuerlich fest-
stellen, daß beispielsweise den Bestimmungen der Landes-

vergebungsvorschrift sowohl bei der Vergebung von Lieferungen, aber auch von Arbeitsleistungen vielfach nicht entsprochen wird und hiedurch dem Land Steiermark bedeutende Mehrausgaben erwachsen.

Die Richtigkeit dieser Aussage bestätigen die im nachfolgenden Bericht angeführten Beispielsfälle, welche die unterschiedlichsten Aufgaben der Anstaltsverwaltungen, zum Teil im Zusammenwirken mit den jeweils zuständigen Referenten der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, betreffen.

Es wird daher u. a. Aufgabe der zuständigen Ressortabteilung sein, im verstärkten Maß auf die Einhaltung der erlaßgemäß auferlegten Vorschriften betreffend die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zu achten, sowie die Kontrolle der Anstaltsverwaltungen zur Gewährleistung einer sparsameren Abwicklung der Verwaltungsaufgaben zu intensivieren.

Es muß weiters grundsätzlich festgestellt werden, daß die Prüfungsstelle der Steiermärkischen Landesbuchhaltung es bei der Belegsprüfung nach wie vor verabsäumt, leicht erkennbare Mängel, z. B. hinsichtlich des Einkaufes von zentralbeschafften Waren, aufzuzeigen. Zutreffendenfalls würde bei einem Verstoß die Unterbindung der zu beanstandenden Vorgangsweise sofort gewährleistet sein. Jedenfalls wurde der diesbezüglich von der Kontrollabteilung im obzierten Bericht ausgesprochenen Empfehlung ebenso nicht Rechnung getragen.

Einer besonderen Betrachtung wurde die den Anstalten auferlegte 20.000,--S-Grenze als Nettobetragsgrenze für die Auszahlung von Rechnungen aus der Anstaltskasse sowie dem bei der Vergebung von gewissen Lieferungen und Leistungen für die Anstaltsverwaltungen geltenden Dispositionsrahmen zugewendet. Der Landesrechnungshof mußte hiezu feststellen, daß sehr oft - offensichtlich bewußt - Auftrags- sowie Rechnungsteilungen vorgenommen bzw. veranlaßt werden.

Damit wird

- a) den geltenden Bestimmungen für verlagführende Kassen von Landesdienststellen zuwidergehandelt,
- b) die Kompetenz der Aufsichtsbehörde, welche sich das Entscheidungsrecht bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen vorbehält, mißachtet, und
- c) nicht zuletzt dem § 4 Abs. 1, Punkt 11, der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1975, mit der die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung erlassen wurde, wonach "die Vergabung von Lieferungen und Arbeiten an eine Firma, wenn die Gesamtauftragssumme im Einzelfall oder bei vertraglich vereinbarten regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, wenn die Jahresauftragssumme S 50.000,-- übersteigt, in Sitzungen mit gemeinsamer Beratung von der Landesregierung zu verhandeln sind", nicht entsprochen.

Insbesondere wird durch Außerachtlassung von Anboteinholungen, Nichterstellung von Leistungsverzeichnissen als Basis für Ausschreibungen u. dgl. den Bestimmungen der Landesvergebungsvorschrift, welche die Vorgangsweise u. a. unter Auflage von Wertgrenzen auferlegt, zuwidergehandelt.

Eine eingehende Überprüfung der Haushaltsgebarung des Jahres 1982, wobei zur besseren Beurteilung die Belege der Monate Dezember 1981 und Jänner 1983 mitherangezogen wurden, zeigte folgende Mängel:

1. Exklusivvergaben - Vergabung von Lieferungen und Leistungen ohne Einholung von Konkurrenzangeboten.
2. Teilung von Aufträgen bzw. Vergabe von Leistungen in Teilaufträgen ohne Einholung von Konkurrenzangeboten, um die Betragsgrenze von S 20.000,-- nicht zu überschreiten; Abstand-

nahme von Anboteinholungen durch Vergebung von Leistungen zu als angemessen bestätigten Preisen.

3. Ankauf von Waren, die über die Rechtsabteilung 12, Beschaffungsstelle, oder über die Zentralkanzlei beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung preisgeregelt sind, zu überhöhten Preisen.
4. Ankauf von Waren zu überhöhten Preisen.
5. Einsatz von Fremdleistungen ohne Beachtung der Wirtschaftlichkeit.
6. Übermäßige Ausgaben bei den besonderen Aufwendungen für Pfleglinge und uneinheitliche Bemessung des Arbeitsgeldes für Pfleglinge.
7. Verzicht auf Mengennachlässe und Barzahlungsrabatte.
8. Anschaffung von Waren, deren Notwendigkeit zumindest in ihrem Umfang nicht gegeben ist.
9. Übermäßiger Aufwand durch den überhöhten Fuhr- bzw. Maschinenpark im Landesaltenpflegeheim Mautern.
10. Beanspruchung von Anstaltspersonal mit Leistungen, welche nicht ihrer Anstellungsaufgabe entsprechen.
11. Erbringung von Leistungen für anstaltsfremde Personen zu nicht kostendeckenden Preisen.
12. Unwirtschaftliche diverse Leistungsaufträge durch die Anstaltsverwaltungen.

Ad 1.:

Journalartikel (im folgenden J.A.) 1602 a

Von der Verwaltung des Landesaltenpflegeheimes Bad Radkersburg wurde die ortsansässige Fa. Kossär exklusiv mit der Beleuchtung des Springbrunnens im Bereiche des Erweiterungsbaues des Landesaltenpflegeheimes Bad Radkersburg beauftragt.

Die Kosten belaufen sich laut Faktura vom 8. Oktober 1983 auf S 19.879,-- + MWSt., wobei auf das Lichtsteuergerät S 5.350,-- und auf vier Scheinwerfer à S 3.366,--, somit S 13.464,--, entfallen. Die fachtechnische Richtigkeit wurde auf der Rechnung bestätigt.

Bei diesem Vorhaben wird es sich um eine Sofortmaßnahme (Termin für die Eröffnung des Erweiterungsbaues) gehandelt haben. Auch in einem solchen Fall kann von der Einholung von Konkurrenzangeboten (z. B. fernmündliche Preisfeststellung) nicht Abstand genommen werden. Im gegenständlichen Fall weist der Beleg keinen Vermerk über eine allfällige Anboteneinholung auf.

J.A. 1893

Die ortsansässige Fa. Schifter hat für das Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg gemäß Rechnung vom 29. November 1982 u. a. Leuchtentische zum Preise von S 11.400,-- + MWSt. geliefert. Der Fakturenbetrag beläuft sich einschließlich Nebenleistungen auf zusammen S 18.473,-- + MWSt. Der Zeitpunkt dieser Lieferung liegt, wie auch zu anderen Leistungen feststellbar, nach dem Termin der offiziellen Eröffnung des Erweiterungsbaues.

Für die Abstandnahme von der Einholung von Konkurrenzangeboten kann somit auch dieser Beweggrund nicht angeführt werden.

J.A. 1053 (1982) und 105 (1983)

Das Landesaltenpflegeheim Kindberg hat Melitta-Produkte, und zwar je 20 Filtertüten, bei der Melitta-Vertretung in Salzburg laut Faktura vom 30. Juni 1982 bzw. 10. Jänner 1983 zum Preise von à S 485,-- - 3 % Skonto + MWSt. gekauft.

Diese Produkte werden von der Salzburger Vertretung nicht exklusiv vertrieben, sondern sind auch im Handel, und zwar erfahrungsgemäß preisgünstiger, erhältlich.

Tatsächlich wurde vom Landesrechnungshof ermittelt, daß diese Produkte bei einer Grazer Firma am 11. August 1983 (das ist auch der für Jänner 1983 anzuwendende Preis) à S 391,-- - 3 % Skonto + MWSt. gekostet hätten und für die Lieferung im Juni 1982 ein um ca. 4 % günstigerer Preis angenommen werden kann.

Jedenfalls wurde für die bezogenen Filtertüten auf der angeführten Konkurrenzbasis ein um ca. S 3.700,-- zu hoher Preis bezahlt.

Der Landesrechnungshof weist auf diesen Fall besonders deshalb hin, da er beweist, daß auch bei Einschaltung einer Vertreterfirma eines Produktes die Einholung von Konkurrenzangeboten unerlässlich ist.

J.A. 829 und 981

Das Landesaltenpflegeheim Kindberg hat bei der Fa. Ferch ohne Einholung von Konkurrenzangeboten Kartenhalter Collini NC Nr. 9710 laut Fakturen vom 24. Mai 1982 und 23. Juni 1982 zum Preise von S 33,90 - 15 % Nachlaß und 2 % Skonto gekauft.

Der Preis für diesen Artikel ist seit ca. zwei Jahren unverändert. Damit hat sich auch die Kalkulationsbasis nicht geändert. Eine Rückfrage des Landesrechnungshofs hat

ergeben, daß ein solcher Kartenhalter um à S 23,80 - 3 % Skonto erhältlich gewesen wäre. Das ergibt bei 100 Stück einen Minderpreis von S 515,--.

J.A. 53

Unter diesem Journalartikel erliegen drei Rechnungen der Fa. Zimmer, Knittelfeld, datiert mit 7. Jänner, 11. Jänner und 13. Jänner 1983, jeweils betreffend ein Fernsehgerät Kapsch 66 für das Landesaltenpflegeheim Knittelfeld zum Preise von à S 12.600,-- inkl. MWSt. Ein Bestellschein ist offensichtlich nicht ergangen. Es findet sich auch kein Hinweis auf ein Konkurrenzangebot.

Laut Rücksprache mit einer Grazer Firma am 19. Juli 1983 hätte ein Gerät zum Zeitpunkt des Ankaufes bei dieser Firma nur S 11.056,-- inkl. MWSt. gekostet. Somit ist dem Land Steiermark aus diesem Einzelfall bereits ein finanzieller Nachteil von zusammen S 4.632,-- erwachsen, wobei eingeschränkt werden muß, daß allenfalls ein noch günstigeres Angebot erreichbar gewesen wäre.

J.A. 1687

Am 24. Dezember 1981, somit unmittelbar vor dem Jahresende, wurden für das Landesaltenpflegeheim Knittelfeld diverse Elektrogeräte zum Preise von S 5.338,99 exklusiv angekauft. Es handelt sich um je vier Stück Kaffeemaschinen und Bügeleisen sowie um zwei Rasierapparate. Der eingeräumte Nachlaß betrug nur 10 bzw. 12 %.

Nachfolgend einige Beispiele zum Landesaltenpflegeheim Mautern:

J.A. 1758 (Dezember 1982)

1 Sprudelbad S 7.380,--.

J.A. 659 (Mai 1982)

1 Reflomat S 6.000,--.

In diesen beiden Fällen räumt die Lieferfirma auch keinen Barzahlungsrabatt ein.

J.A. 594, 595 und 596 (April 1982)

Diverse Einrichtungsgegenstände, u. a. 1 Unterfahr-
schrank, zusammen S 31.665,-- - 2 % Skonto.

J.A. 743 (Mai 1982)

120 Stück Schall-Ex-S 1125 S 22.712,48.

J.A. 1513 (Oktober 1982)

Auf Grund des Angebotes vom 25. August 1982 wurde an die Fa. Albrecht, Graz, die Lieferung und Montage von Beleuchtungskörpern sowie die Durchführung von Adaptierungsarbeiten an der Installation zu einer Pauschalsumme von S 13.355,-- vergeben. Die Faktura vom 14. Oktober 1982 weist ebenfalls diesen Betrag aus.

Es ist somit die Exklusivvergabe sowie jedenfalls auch die Vergabe zu einem Pauschalpreis zu beanstanden.

J.A. 1 (Jänner 1983)

Bei der Fa. Rumpold, Trofaiach, wurde am 6. Oktober 1982 diverser Werkstättenbedarf bezogen und mit anderen Lieferungen im Gesamtwert von S 8.035,91 + MWSt. am 3. Jänner 1983 abgerechnet. Die besagte Lieferung beinhaltete Waren im Werte von zusammen S 6.607,80, worauf die Fa. Rumpold 15 % Nachlaß einräumte. Maßgeblichen Einfluß auf die Höhe dieses Warenbezuges haben

1 Steckschlüsselsatz 615625 IN 19 PM	S	679,--
1 Aufsteckknarre 768065	S	665,--
und vor allem		
1 Sa. Gew. Schneids HSSG W 1/8 - 1/2	S	3.750,--

Laut nunmehriger Aussage der Anstaltsverwaltung gemäß Schreiben vom 10. August 1983, Zl. 0/138/83, wurden seinerzeit bei der Fa. Ferch, Graz, und der Fa. Seinader, Kapfenberg, Gegenangebote eingeholt und die Fa. Rumpold als Bestbieter ermittelt.

Hiezu ist grundsätzlich auszusprechen, daß diese Aussage als Vergebungsgrundlage von vornherein belegt sein müßte, da auch der nunmehr angezogene Bestellschein Nr. 861119 auf der Faktura nicht angeführt war.

J.A. 363

Das Landesaltenpflegeheim Kindberg hat der ortsansässigen Fa. Takatsch exklusiv den Auftrag auf Reparatur der Schneefräse erteilt und den Aufwand laut Faktura vom 27. Februar 1982 mit S 8.450,-- + MWSt. anerkannt.

Zu beanstanden ist, daß die genannte Firma die Reparaturkosten ohne Aufschlüsselung mit "neues Zahnrad, neue Getriebewelle inklusive Montage - S 8.450,--" deklariert. Außerdem ist die Rentabilität der Reparatur zufolge des hohen Aufwandes im Vergleich mit den Anschaffungskosten von S 22.297,44 + MWSt. (Zeitpunkt 6. Dezember 1977) zweifelhaft.

Ad 2.

Im Zuge der Erweiterung des Landesaltenpflegeheimes Bad Radkersburg aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltes ergab sich die Notwendigkeit, auch das ordentliche Budget zur Abdeckung von Ausgaben für unterschiedlichste Vorhaben im gesamten Anstaltsgelände heranzuziehen. Zum Teil wurden hiezu Firmen herangezogen, welche beim Neubau als Bestbieter aus Ausschreibungen gleichartiger Leistungen hervorgegangen sind. Fraglich ist hiebei jedoch, ob diese Leistungen auch vergleichbar sind und wie weit sie als sogenannter Nachtrag beurteilt werden können. Vielfach nützt man die Gelegenheit, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine in der Anstalt tätige Firma mit anderen Arbeiten, welche mit dem bezüglichen Vorhaben nicht in Einklang stehen (aber sicher notwendig sind), zu betrauen bzw. abrechnen zu lassen.

Auf diese Weise ist die Gefahr gegeben, daß den Erfordernissen der Vergabungsvorschriften nicht Rechnung getragen wird (Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Anboteinholung, Vergabung an den Bestbieter) und durch die freie Preisbildung den Firmen die Möglichkeit geboten wird, ohne Konkurrenzdruck zu kalkulieren. Die Bestätigung, daß Preise angemessen sind, spricht nach Ansicht des Landesrechnungshofs nicht unbedingt aus, daß sie nicht durch Einholung von Konkurrenzangeboten unterbietbar wären. Ansonsten wäre der administrative Aufwand, welcher durch die Vergabungsrichtlinien auferlegt wird, unwirtschaftlich, vielmehr würde man grundsätzlich jeder Leistungsvergabung nur die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten (Einheitspreis u. dgl.) zugrundelegen.

Hinsichtlich der Bestätigung der Preisangemessenheit und fachlichen Richtigkeit ist folgender Beispielsfall für die Situation kennzeichnend:

Die Fa. Jauschowitz, Bad Radkersburg, hat im Außen-
gelände des Landesaltenpflegeheimes Baumeister- und Asphal-
tierungsarbeiten durchgeführt. Die genannte Firma hat hier-
über an die Anstaltsverwaltung zwei Kostenvoranschläge ge-
legt, welche jeweils mit 10. September 1982 datiert sind.
Die fachtechnische Richtigkeit und Preisangemessenheit wird
vom Baureferenten des Landesbauamtes auf diesen Kostenvoran-
schlägen bestätigt.

Die bezüglichen Fakturen (J.A. 1561 und 1562) sind
wiederum gleich datiert, und zwar mit 30. September 1982.
Die Rechnungsbeträge belaufen sich auf S 14.664,40 bzw.
S 15.808,--, jeweils + MWSt., das sind zusammen S 30.472,40.

In diesem Falle wäre nach Ansicht des Landesrech-
nungshofs bzw. im Sinne der einschlägigen Vergebungsricht-
linien folgende Vorgangsweise angebracht gewesen:

- a) Erfassung sämtlicher Arbeiten in einem Lei-
stungsverzeichnis und
- b) Ermittlung eines Bestbieters durch beschränkte
Ausschreibung oder freihändige Anboteinholung.

Hinsichtlich der Bestätigung der fachtechnischen
Richtigkeit und der Preisangemessenheit ist auszusagen,
daß diese - wie erwähnt - auf den Kostenvoranschlägen und
nicht auf den Rechnungen aufscheint. Effektiv ist bei der
Abrechnung jeweils ein Mehraufwand zu verzeichnen, der nun-
mehr durch die besagte Bestätigung auf den Kostenvoranschlä-
gen nicht gedeckt erscheint.

Hiezu folgende Aufschlüsselung:

(Re. Nr. 208)	lt. KVA	lt. Abrechnung
Material	S 4.800,--	S 4.640,40
Fuhrwerk	S 2.650,--	S 3.150,--
Personal	S 6.170,--	S 6.874,--
	S 13.620,--	S 14.664,40

Mehrerfordernis S 1.044,40 ohne MWSt.

Wesentlichen Einfluß auf das Mehrerfordernis hat der Personaleinsatz, welcher wie folgt divergiert:

	lt. KVA Std.	lt. Re.Std.
Vorarbeiter	5	7
Facharbeiter	15	4,5
qual. Hilfsarbeiter	10	24

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs kann es keinesfalls genügen, daß die Einheitspreise des Kostenvorschlages mit denen laut Faktura übereinstimmen. Vielmehr muß auch das Ausmaß z. B. der aufzuwendenden Stunden u. dgl. vorbeurteilt werden.

Im vorliegenden Beispielsfalle wurde jedenfalls das Ausmaß der Arbeiten laut Kostenvorschlag nicht richtig beurteilt, sodaß auch die exklusive Vergebung der Leistung ungerechtfertigt war.

Weitere Beispielsfälle zu Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg:

J.A. 1384

Die Fa. A. Schifter, Bad Radkersburg, hat für das Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg Gartenzaun-Felder angefertigt und montiert.

Der erste Auftrag betreffend 15 Felder á 2000/1000 mm basierte auf einer Anbotseinholung (zwei Anbote - Fa. Schifter und Ing. Gombotz, Bad Radkersburg) und wurde laut Faktura vom 1. Dezember 1981 mit S 27.000,-- + MWSt. abgerechnet.

Die Vergabe von weiteren 9 und 15 Stück Gartenzaun-Feldern mit einem anderen, und zwar kleineren Ausmaß von 1500/500 mm erfolgte mittels Bestellscheines, und zwar jeweils am 3. Dezember 1982. Ebenso wurde die Abrechnung mit zwei Fakturen, jeweils vom 16. Dezember 1981, vorgenommen.

Die Rechnungssummen betragen S 9.261,-- und S 15.435,--, somit insgesamt S 24.696,-- + MWSt.

Abgesehen von der ungerechtfertigten Auftragsteilung kann die vorgenommene Bestätigung der Preisangemessenheit nicht als ausreichend angesehen werden, da bei diesem Leistungsausmaß und auf Grund des geänderten Ausmaßes nach Ansicht des Landesrechnungshofs auf Konkurrenzangebote nicht verzichtet werden kann.

J.A. 270, 271 und 275

Der Landesrechnungshof mußte bei der Einschau wiederholt feststellen, daß Leistungen nur aus den Firmenrechnungen ersehen werden können, d. h., daß diesen weder ein Anbot noch ein Bestellschein zugrundeliegt.

Beispiel:

Die Fa. Schifter, Bad Radkersburg, hat in der Zeit vom 8. Jänner bis 18. Februar 1982 verschiedene Arbeiten laut drei Fakturen, jeweils datiert mit 1. März 1982, zum Gesamtpreis von S 35.426,-- + MWSt. verrichtet. Angebote oder Bestellscheine sind aus den Unterlagen nicht zu ersehen.

J.A. 272, 274 und 277

Von der Fa. Kamper, Bau- und Möbeltischlerei in Graz, Stiftingtalstraße 322, liegen drei Fakturen, jeweils datiert mit 2. Februar 1982, auf. Zwei dieser Rechnungen mit den Rechnungssummen von S 19.500,-- bzw. S 15.600,--, jeweils + MWSt., betreffen vollkommen gleichartige Leistungen, und zwar die Lieferung und Montage von Dreh-Kippbeschlägen für eine Flügelgröße von 70/185 cm.

Die dritte Faktura beläuft sich auf S 11.880,-- + MWSt., womit sich ein Gesamtaufwand von S 46.980,-- ergibt.

Eine allfällige Einholung von Konkurrenzangeboten ist aus der Aktenlage nicht erkennbar.

J.A. 1641, 1642, 1645 und 1650

Die Fa. Fruhmann, Altenmarkt, verrechnet mit vier Fakturen, welche mit 19. Oktober (drei Fälle) bzw. 18. Oktober 1982 (ein Fall) datiert sind, diverse Tapezierer- sowie Maler- und Anstreicherarbeiten zum Kostenaufwand von zusammen S 73.958,16 + MWSt.

Die Einzel-Fakturenwerte liegen wie folgt:

S 19.438,50 (J.A. 1641)
S 17.995,04 (J.A. 1642)
S 18.540,82 (J.A. 1645)
S 17.983,80 (J.A. 1650)

Die Vergabe erfolgte exklusiv an diese Firma. Die fachtechnische Richtigkeit sowie die Preisangemessenheit wird im Einzelfall bestätigt. Trotzdem muß der Landesrechnungshof die Meinung vertreten, daß bei diesem Aufwand ein angemessener Preis nicht befriedigend sein kann, vielmehr ohne Qualitätseinbuße ein Bestpreis angestrebt werden muß. Auch das Argument, daß die Einheitspreise einem allfälligen Hauptanbot (als Bestoffert) entsprechen, findet sich nicht auf den Belegen, wäre aber auch bei dieser Dimension nicht stichhältig.

Lediglich unter J.A. 1642 wird auf ein Angebot vom 9. August 1982 Bezug genommen. Der bezügliche Preis lautet aber pauschal S 7.200,--.

J.A. 1443 und 1445

Die Fa. Schifter, Bad Radkersburg, wurde mit der Anfertigung und Montage von Fensterkonstruktionen im Lan-

desaltpflegeheim Bad Radkersburg, und zwar im Portierbereich Altbau, beauftragt. Es sind hierüber zwei Bestellscheine, jeweils vom 3. Dezember 1981, und auch zwei Fakturen, jeweils vom 16. Dezember 1981, ergangen. Die Rechnungssummen betragen S 16.350,-- bzw. S 14.700,--. Somit sind Gesamtkosten von S 31.050,-- + MWSt. entstanden.

Das Vorhaben wurde somit offensichtlich bewußt getrennt und ohne Konkurrenzangebote exklusiv vergeben. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist die Bestätigung der Preisangemessenheit als Ersatz für ein Bestanbot nicht zuletzt im Hinblick auf den Kostenrahmen nicht ausreichend.

J.A. 1854, 1857 und 1858

Die Maschinenfabrik Krobath, Graz, legt über diverse Arbeiten im Landesaltpflegeheim Bad Radkersburg drei Fakturen, jeweils vom 23. November 1982, mit einer Gesamtrechnungssumme von S 22.483,06 + MWSt. Auf den Fakturen findet sich kein Vermerk über die fachtechnische Richtigkeit oder Preisangemessenheit.

J.A. 2010, 2011 und 2012

Die Fa. Swietelsky, Graz, wurde mit der Durchführung von Beschichtungsarbeiten in Betriebsräumen des Landesaltpflegeheimes Bad Radkersburg beauftragt. Es liegen drei Rechnungen, jeweils datiert mit 17. Dezember 1982, auf. Die Summen liegen jeweils knapp unter der S 20.000,--Grenze. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf S 58.251,68 + MWSt.

Die Angemessenheit der Preise wurde nicht bestätigt. Es gibt auch keinen Bezug auf ein allfälliges Hauptangebot.

Die Aufzählung von weiteren Beispielfällen für die Exklusivvergebung von Aufträgen ließe sich für den Zeitraum

1982 und den Bereich des Landesaltenpflegeheimes Bad Radkersburg weiter fortsetzen.

Es ist offensichtlich das Bemühen erkennbar, Vorhaben im Interesse der Wahrung der 20.000,-- S-Grenze zu teilen, und zwar schon bei der Erstellung des Offertes, jedenfalls aber bei der Fakturierung. Letztere Feststellung trifft allerdings auch auf andere Landesaltenpflegeheime zu. Durch diesen Umstand ist es fast nicht mehr möglich, ein Vorhaben in seinem tatsächlichen Umfang zu erkennen. Erfahrungsgemäß bestimmt aber u. a. das Ausmaß der Leistungen die Preisbildung. Dieser finanzielle Effekt bleibt durch die gegenwärtig geübte Praxis aus.

Weitere Beispiele zu Landesaltenpflegeheim Mautern:

J.A. 470 (April 1982)

Tischlereibedarf S 13.040,50 - 2 % Skonto. (Die betreffende Firma verrechnet, ebenfalls mit Faktura vom 23. März 1982, weitere gleichartige Leistungen gemäß J.A. 457 und 458 mit den Kosten von zusammen S 17.097,58 - 2 % Skonto.)

J.A. 1681, 1682, 1752 und 1753 (November bzw. Dezember 1982)

Diverse Tischlerarbeiten zusammen S 51.093,31.

J.A. 1678 und 1705 (November bzw. Dezember 1982)

Die Fa. Treiber, Graz, hat jeweils gemäß Auftragsbestätigung vom 7. Oktober 1982 mit zwei Fakturen, beide datiert mit 22. November 1982, je eine Kompakt-Markise an-

gefertigt und montiert und mit 22. November 1982 fakturiert. Obwohl beide Fakturen laut Stampiglie am 23. November 1982 in der Anstalt eingelangt sind, erfolgte die Bezahlung einer Rechnung am 25. November 1982, der zweiten jedoch erst am 13. Dezember 1982. Die Kosten beliefen sich pro Markise auf netto S 11.688,50+ MWSt.

Weitere Beispiele zu Landesaltenpflegeheim Knittelfeld:

J.A. 1272, 1297, 1392 und 1818

Die Fa. Haiden & Söhne, Judenburg, hat im Zeitraum August bis November 1982 gleichartige Leistungen, und zwar das Liefern und Versetzen von Stahlblechtüren inklusive Abbruch im Keller des Hauptgebäudes, Altbau, durchgeführt bzw. wie folgt abgerechnet:

Rechnung vom 27. August 1982 (Leistungszeitraum August 1982)	S 9.420,--
Rechnung vom 10. September 1982 (Leistungszeitraum September 1982)	S 9.420,--
Rechnung vom 22. September 1982) (ebenfalls Leistungszeitraum September) zweimal	S 9.420,-- =
	S 18.840,--
Rechnung vom 4. November 1982 (Leistungszeitraum Oktober 1982) zweimal	S 9.420,-- =
	S 18.840,--
und Rechnung vom 17. November 1982 (Leistungszeitraum November 1982) ebenfalls zweimal	S 9.420,-- =
	S 18.840,--

Dieses Vorhaben hat somit Kosten in der Höhe von zusammen S 75.360 + 18 % MWSt., das sind insgesamt S 88.924,80, verursacht. Im Hinblick auf die Tatsache, daß der Umfang

dieser Arbeiten als Gesamtheit voraussehbar war, wäre gemäß den einschlägigen Vergabungsvorschriften die Durchführung einer Ausschreibung auf entsprechender Basis unabdingbar gewesen. Abgesehen davon, daß diesem Erfordernis nicht Rechnung getragen wurde, ist eine Auftragserteilung bzw. wann eine solche erfolgt ist, aus den Belegen nicht ersichtlich. Weiters sind keine Anzeichen für eine Bestätigung der Preisangemessenheit festzustellen.

J.A. 204

Die Fa. Grasser, Knittelfeld, legt drei Fakturen, jeweils datiert mit 27. Dezember 1982, über diverse Anstreicherarbeiten mit einem Gesamtaufwand von S 33.705,64 ohne MWSt. Zwei Rechnungen beinhalten Lieferungen und Leistungen im Dezember 1982 mit einem Kostenaufwand von S 23.174,80 ohne MWSt. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs handelt es sich somit offensichtlich um eine Teilung eines Auftrages, welcher als Gesamtvorhaben zu behandeln und demnach an den entsprechend den Vergabungsvorschriften zu ermittelnden Bestbieter zu vergeben gewesen wäre.

J.A. 1630

Auch in diesem Fall wurde die Fa. Grasser, Knittelfeld, exklusiv mit Arbeiten (Fensterrahmen schleifen) beauftragt. Obwohl der Aufwand zusammen S 22.050,-- + MWSt. ausmacht, sind keine Anzeichen festzustellen, welche auf ein Konkurrenzangebot schließen lassen. Darüberhinaus ist auch die Preisangemessenheit nicht bestätigt.

Nachfolgend weitere Beispiele für offensichtlich Exklusivvergaben:

J.A. 547 (April 1982)

Einbau einer Decke in der Anstaltskanzlei, Fa. Winter, Knittelfeld, S 9.251,--.

J.A. 752 (Mai 1982), 1466 (Oktober 1982), 1844 (November 1982) und 113 (Jänner 1983)

Tapeziererarbeiten, Fa. Kletzl, Knittelfeld,

	S 20.246,84
	S 9.640,69
zwei Fakturen vom 13. November 1982 (S 16.857,79
	S 10.876,09
sowie vier Rechnungen mit zusammen	S 19.862,35.

J.A. 1320 (September 1982)

Bodenverlegung, Fa. Drobesh, Knittelfeld, zwei Aufträge, und zwar jeweils vom 6. September 1982, mit zusammen S 24.161,29.

Abgesehen von der offensichtlichen Auftragsteilung ist aufgefallen, daß die Fa. Drobesh einen "Skonto" von 4 % einräumt.

J.A. 1211 (August 1982)

Verlegung und Anschluß von Fußbodenheizmatten mit dem Kostenaufwand von S 14.891,85.

Auf dem Beleg ist der Vermerk "fachtechnische Richtigkeit wird nachgeholt" angebracht. Dem wurde aber offensichtlich nicht entsprochen.

Ad 3.:

a) Bürobedarf

Das Landesaltenpflegeheim Kindberg hat diversen Bürobedarf, welcher über die Zentralkanzlei beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung preisgünstig beziehbar ist, über den Handel (Fa. Käfer, Krieglach) bezogen und dadurch einen bedeutenden Mehrpreis bezahlt. Nachfolgend wird der Preisvergleich angestellt:

	bezogen um	Preis lt. Liste d. ZKz1. (1982)	detto (1983)
Aktenmappen	S 3,99	S 1,30	S 1,40
Flügelmappen	S 8,27		S 3,35
Ordner	S 47,50		S 15,--

Der Preisunterschied rechtfertigt auch allenfalls anerlaufende Versandspesen. Erfahrungsgemäß wird jedoch die Ware ohnedies in der Zentralkanzlei anlässlich einer Dienstfahrt nach Graz persönlich abgeholt.

Jedenfalls müßte getrachtet werden, bei Bezug von Bürowaren im Ortsbereich oder in der näheren Umgebung auf das gesamte Angebot der Zentralkanzlei Bedacht zu nehmen, da vermeidbare Mehrkosten in allen Bereichen hintanzuhalten sind.

Das Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg kauft, wenn auch in kleinem Umfang, Bürobedarf bei einer ortsansässigen Firma (Weitzinger), und zwar gemäß J.A. 1800 (November 1982) 6 Heftmaschinen um à S 51,-- und Flügelmappen um à S 7,80. Diese Erfordernisse hätten über die Zentralkanzlei beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung à S 34,58 bzw. à S 3,35, jeweils + MWSt., gekostet.

Das Landesaltenpflegeheim Knittelfeld kauft laufend Seidenfarbbänder für die Büromaschinen der Anstalt. Die Kosten beliefen sich beim letzten Bezug auf S 60,-- (Fa. Styria, Knittelfeld) bzw. S 72,70 (Fa. Nemetz, Knittelfeld).

Im Amtsbereich der Steiermärkischen Landesregierung sowie in den Landeskrankenanstalten werden keine Seidenfarbbänder verwendet, da die Qualität den Mehrpreis keinesfalls rechtfertigt. Über die Zentralkanzlei beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung kostet ein Farbband für Schreibmaschinen S 13,80 + MWSt. (Preis für 1982 und 1983).

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, auch in den Landesaltenpflegeheimen von der Verwendung von Seidenfarbbändern abzugehen.

b) Einkauf von Geschirrwaren und Besteck

Den Anstalten ist erlaßmäßig u. a. auch der Einkauf von Geschirrwaren und Besteck zu den Bedingungen der Ausschreibungen der Rechtsabteilung 12 auferlegt. Dieser Verfügung wird nicht von allen Anstalten Rechnung getragen. Hiedurch erwachsen dem Land Steiermark beträchtliche unnötige Mehrkosten. Die wiederholten Einkäufe zu ungünstigen Bedingungen wurden von der Aufsichtsbehörde nicht beanstandet.

Nachfolgend einige Beispiele für die getroffenen Feststellungen des Landesrechnungshofs:

J.A. des Beleges (LAPH Mautern)	Ware	Einkaufs- summe	Mehrpreis gegenüber d. Bedingun- gen d. Jahres- ausschreibung
471 (1982)	Duralex-Becher und Kaffeelöffel	S 1.187,18	S 687,22
662 (1982)	Kaffeeobertassen Caroline weiß 0,25 Liter	S 7.038,24	S 2.306,39
118 (1983)	Eßlöffel und Kuchen- gabeln	S 809,63	S 496,88
117 (1983)	div. Öspag-Porzellan- geschirr	S 17.704,72	S 5.791,60
472 (1982)	div. Öspag-Porzellan- geschirr	S 7.628,60	S 2.485,20

Aus diesen nur fünf Beispielsfällen resultiert somit ein Mehraufwand von S 11.767,29.

Dieser maßgebliche finanzielle Nachteil resultiert aus folgenden Fakten:

* Das Öspag-Porzellangeschirr wurde fast durchwegs bei übereinstimmenden Einheitspreisen mit der Kondition 15 % Rabatt und 2 % Skonto eingekauft, während der Bestbieter 42,1 % Rabatt und 3 % Skonto gewährte.

* Das Besteck für die Landeskrankenanstalten wird in der vorbestimmten Qualität, welche auch den Landesaltenpflegeheimen entsprechen müßte, zu Nettopreisen angeboten. Der Berechnung wurden die jeweiligen Bestpreise für 1982 zugrundegelegt.

* Zu Duralex-Waren liegt der Preisbetrachtung wie zu Öspag-Porzellan eine übereinstimmende Qualität zugrunde.

Die angeführten Waren lassen einen Preisvergleich zu, da sie auf den Fakturen klar deklariert sind. Dies ist dann nicht möglich, wenn eine nähere Kennzeichnung fehlt, vorwiegend beispielsweise bei rostfreiem oder Emailgeschirr. Da auf die Listenpreise für solches Geschirr zumeist ebenfalls nur ein Rabatt von 15 % eingeräumt wird und dieser Nachlaß auch zu diesen Waren nicht konkurrenzfähig ist, kann ein preisgünstiger Einkauf nicht vorliegen.

Wie eingangs angeführt, ist in verstärktem Maße zu trachten, den maßgeblichen Preisvorteil, welcher sich durch die Ausschreibungen der Rechtsabteilung 12 für den Bereich der Landeskranken-, Heil- und Pflegeanstalten auch für die Landesaltenpflegeheime ergibt, auszunützen. Die Verpflichtung hiezu besteht zwar, die Einhaltung dieser der Sparsamkeit dienenden Verfügung läßt jedoch sehr zu wünschen übrig.

Ad 4.:

a) Krankenunterlagen

In den Landesaltenpflegeheimen werden Krankenunterlagen im Ausmaß 60 x 90 cm und 40 x 60 cm verwendet. Entsprechend dem Bedarf der Krankenanstalten sind in der Jahresausschreibung der Rechtsabteilung 12 nur die Unterlagen mit 40 x 60 cm vorgesehen.

Die Einsicht in die Monatsbelege des Landesaltenpflegeheimes Mautern ergab, daß bei den Firmen Hartmann, Rico und Rauscher, aber auch bei der Fa. Grall, Graz, Krankenunterlagen in beiden angeführten Ausmaßen bezogen werden. Der Landesrechnungshof stellt im Zuge der Einschau fest, daß auch beim Einkauf dieser Waren auf die Preissituation zu wenig Augemerck gelegt wird.

Folgendes ist hiezu festzustellen:

Die Qualität "Molinea Plus" 60 x 90 cm ist auf jeden Fall vergleichbar. Demnach ist die Fa. Grall gegenüber der Fa. Hartmann teurer, und zwar wie folgt:

J.A. 69 (3. Jänner 1983), Fa. Hartmann, Wien,
per 10 Ktn. S 4.900,--, abzüglich 3 %
Skonto + 18 % MWSt.

J.A. 70 (3. Jänner 1983), Fa. Grall, Graz,
per 10 Ktn. S 5.700,-- + 18 % MWSt.

Somit wurden die Betteinlagen bei der Fa. Grall um S 947,-- zu teuer gekauft.

Dazu kommt, daß laut Schreiben der Anstaltsverwaltung vom 10. August 1983, Zl.: 0/138/83, an den Landesrechnungshof die Fa. Hartmann bei Abnahme von 15 Karton zusätzlich einen Karton als Naturalrabatt liefert.

Die Fa. Grall hat gelegentlich dieser Lieferung auch Einlagen "Molinea Record" zum Preis von S 5.000,-- + MWSt. in Rechnung gestellt. Auch diese Einlagen wurden zu teuer gekauft. (Laut J.A. 689 wurden bei der Fa. Hartmann im April 1982 Molinea Record L zum Preise von S 3.900,-- - 3 % Skonto gekauft.)

Die Fa. Hartmann, Wien, wurde u. a. bereits im April und September 1982 mit der Lieferung der besagten Qualität Molinea Plus 60 x 90 cm zum günstigeren Preis von S 4.900,-- per 10 Ktn. - 3 % Skonto beauftragt. Die Preissituation war daher der Verwaltung zum Zeitpunkt des teureren Einkaufes bekannt.

Weitere Lieferungen zu überhöhten Preisen durch die Fa. Grall wurden wie folgt festgestellt:

Rechnung vom 21. April 1982 (J.A. 637)

10 Ktn. Krankenunterlagen	
40 x 60 cm	S 4.700,--
10 detto 60 x 90 cm	S 5.400,--
(keine Deklaration der Qualität bzw. des Fabrikates)	

Rechnung vom 26. Februar 1982 (J.A. 367)

10 Molinea Plus 60 x 90 cm	S 5.400,--
10 Molinea Record 40 x 60 cm	S 4.700,--

Rechnung vom 31. Dezember 1982 (J.A. 149)

10 Ktn. Molinea Plus 60 x 90 cm	S 5.700,--
---------------------------------	------------

Generell ist festzustellen, daß der Ankauf der Qualität "Molinea Plus" zu einem überhöhten Preis bei Kenntnis der Marktsituation erfolgte. Es muß getrachtet werden, sämtliche Bestellungen nur bei dem jeweiligen Bestbieter zu tätigen und eine Streuung der Aufträge auf mehrere Firmen nur bei gleichen Preisen und Konditionen vorzusehen.

b) Bezug von Waren bei Vertriebsfirmen von Blindenerzeugnissen

Das Landesaltenpflegeheim Knittelfeld kauft in einem relativ großen Ausmaß Waren bei der Fa. Über, Graz. Diese Firma vertreibt österreichische Blindenerzeugnisse. So sehr die Förderung des Absatzes solcher Produkte gutzuheißen ist, wendet der Landesrechnungshof ein, daß auch in solchen Fällen die Angemessenheit der Preise geprüft werden muß. Die Notwendigkeit hiezu soll folgender Beispielsfall bestätigen:

"Wettex" ist ein Schwammtuch, das in Laufmeter in einer Breite von einem Meter im Handel erhältlich ist. Der Einblick in die Monatsbelege hat ergeben, daß dieses Schwammtuch sowohl bei der Fa. Über als auch bei der Fa. Mirasol, beide Graz, bezogen wurde. Auffallend ist aber die enorme Preisdifferenz, und zwar zugunsten der Fa. Mirasol. Konkret wurden folgende Ankäufe getätigt:

J.A. 1520 (5. November 1981), Fa. Über,
20 m à S 207,-- + S 29,-- Vers.
und Verpackungsanteil - 10 % Rabatt
+ 18 % MWSt.

J.A. 1592 (18. Dezember 1981), Fa. Mirasol,
25 m à S 146,-- - 3 % Skonto + 18 %
MWSt.

Ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer ergibt dies einen um S 45,99 per Meter günstigeren Preis bei der Fa. Mirasol. Anders gesehan hätten die bei der Fa. Über

gekauften 20 m bei der Fa. Mirasol um S 919,80 weniger gekostet.

J.A. 119 (20. Jänner 1982), Fa. Über,
40 m à S 207,-- + S 40,-- Vers. und
Verpackungsanteil - 10 % Rabatt +
18 % MWSt.

In diesem Fall hätte sich der Preisvorteil bei Betrauung der Fa. Mirasol auf S 1.823,20 belaufen.

Nachfolgend ergingen im April und Mai 1982 Aufträge an die Fa. Mirasol im Ausmaß von zusammen 75 lfm zum Preis von à S 146,-- (J.A. 633 bzw. 922).

Am 24. Juni 1982 (20 m, J.A. 1006), 16. Dezember 1982 (10 m, J.A. 93/94) und 17. Jänner 1983 (20 m, J.A. 91/92) wurden neuerlich bei der Fa. Über Bestellungen aufgegeben. Bei den jeweiligen Abrechnungen wurde der auf den Einheitspreis von S 207,-- bis dahin übliche Rabatt von 10 % nicht gewährt. Damit erhöhte sich der finanzielle Nachteil für das Land Steiermark noch drastischer bzw. beläuft sich bei diesen drei Bestellungen auf zusammen S 3.319,--.

Demnach hat das Landesaltenpflegeheim Knittelfeld das Schwammtuch "Wettex" um zusammen S 6.062,-- zu teuer gekauft. Unter diesen Umständen ist eine Bevorzugung der Fa. Über auf jeden Fall ungerechtfertigt, zumal es sich darüberhinaus bei diesem Tuch nicht um ein von Blinden erzeugtes Produkt handelt.

Die Anstaltsverwaltungen müßten auch bei den Firmen, die in ihrem Lieferprogramm Produkte führen, welche von Blinden erzeugt wurden, einen strengeren Maßstab bei der Preisbeurteilung anlegen.

c) Bezug von Tetramin (Fischfutter)

Das Landesaltenpflegeheim Kindberg hat bei der Fa. Kortschack, Kindberg, Tetramin 1000,0 bezogen, und zwar zu den Einheitspreisen von S 225,25 bzw. S 251,39, jeweils

+ MWSt. Ein Bedarf wird auch weiterhin gegeben sein.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß dieses Produkt auch im Großhandel erhältlich ist und laut Rücksprache mit der Fa. Chemosan am 21. Juni 1983 S 172,70 + MWSt. gekostet hätte. Hierauf wären überdies noch 3 % Skonto erreichbar gewesen.

d) Bezug von Medikamenten bzw. Arzneimitteln
in öffentlichen Apotheken

Medikamente bzw. Arzneimittel werden vom Landesaltenpflegeheim Knittelfeld ständig wiederkehrend in der Stadtapotheke bezogen. Es handelt sich nicht immer um Magistraliter-Anforderungen, sondern zumeist um Waren, welche auch im Großhandel erhältlich sind.

Hiezu nachfolgende Beispiele:

Laut Rechnung vom 27. Februar 1982 (J.A. 395)
1 Insulin Novo Monoband Amp., gekauft um S 625,05 inkl. MWSt. Im Großhandel kostete dieses Arzneimittel am 28. Juni 1983 inkl. MWSt. S 441,17.

1 X-Prep., gekauft um S 42,75, kostete am 28. Juni 1983 im Großhandel nur S 27,18 inkl. MWSt.

Es wird empfohlen, bei den laufenden Bestellungen im Großhandel alle dort erhältlichen Präparate einzubeziehen, um den bedeutenden Preisvorteil auszunutzen.

Ad 5.:

a) Das Landesaltenpflegeheim Knittelfeld ließ im Landeskrankenhaus Leoben am 28. April 1982 60 Stück Matratzen um den Preis von à S 10,-- desinfizieren (J.A. 672). Den Transport dieser Matratzen hat die Anstaltsverwaltung der Fa. Haiden & Söhne, Judenburg, übertragen (J.A. 734).

Für die Zubringung hat die beauftragte Firma am 27. April 1982 einen LKW mit zwölf Tonnen Nutzlast eingesetzt und für vier Stunden à S 395,--, somit S 1.580,-- + 18 % MWSt., in Rechnung gestellt.

Die Abholung erfolgte am 28. April 1982 mittels eines VW-LKW mit einem Zeitaufwand von 3,5 Stunden. Fahrzeugbedingt verrechnet die Fa. Haiden hierfür nur S 295,-- per Stunde, somit zusammen S 1.032,50 + 18 % MWSt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs wurde dieser Transport insoferne unwirtschaftlich organisiert, als

- * der Einsatz des Zwölf-Tonnen-LKW mit dem teuren Stundensatz ungerechtfertigt war und
- * die Zeitdauer von vier bzw. dreieinhalb Stunden keinesfalls der Realität entsprechen kann und zu beanstanden gewesen wäre.

Weiters hätte der Einsatz des anstaltseigenen Busses oder zumindest eines Fahrzeuges einer ortsansässigen Firma in Betracht gezogen werden müssen.

b) Die Fa. Hans Jaklitsch, Knittelfeld, verrechnet für eine Fahrt nach Ehrnau (in das vormalige Landesaltenpflegeheim in Mautern) am 21. April 1982 insgesamt sechs LKW-Stunden à S 380,--.

Aus diesem Beleg, der von der Steiermärkischen Landesbuchhaltung den Prüfungsvermerk trägt und offensichtlich nicht beanstandet wurde, ist der Zweck des LKW-Einsatzes, der immerhin inkl. MWSt. einen Kostenaufwand von S 2.690,40 verursachte, nicht ersichtlich (J.A. 830).

c) Die Fa. Haiden & Söhne, Judenburg, verrechnet dem Landesaltenpflegeheim Knittelfeld mit Faktura vom 23. Juli 1982 vier Stunden VW-LKW-Transport à S 295,--. Als Arbeitsleistung wird der Transport von Wäsche vom vor-maligen Landesaltenpflegeheim Ehrnau am 17. Juni 1982 angegeben (J.A. 1156).

Die Notwendigkeit, trotz des vorhandenen Wagenparks im Landesaltenpflegeheim Mautern bzw. Knittelfeld eine Firma mit diesem Transport zu befassen, kann nicht gegeben gewesen sein.

Ad 6.:

Die aus dem Titel "Besondere Aufwendungen für Pflöglinge" erwachsenden Ausgaben werden bei Ausgabepost 7297 verrechnet. Die Aufwendungen sind in den einzelnen Anstalten unterschiedlich hoch bzw. belaufen sich pro Pflögling und Tag wie folgt:

Mautern	S 5,15, somit jährl. insg. S 386.234,43
Kindberg	S 4,37, somit jährl. insg. S 461.075,70
Knittelfeld	S 4,15, somit jährl. insg. S 327.552,91
Bad Radkersburg	S 3,49, somit jährl. insg. S 229.680,44

Maßgeblichen Einfluß auf die Ausgabenhöhe haben u. a. das Arbeitsgeld, das den Pflöglingen z. B. für Dienstleistungen ausbezahlt wird, sowie die Veranstaltungen, insbesondere die Ausflüge für Pflöglinge. Es handelt sich hierbei um Ausgaben, auf welche hinsichtlich des Ausmaßes ein Einfluß möglich ist und daher vom Landesrechnungshof einer besonderen Betrachtung unterzogen wurden. Das Ergebnis wird nachfolgend angeführt:

a) Arbeitsgeld

Die Auszahlung bzw. Bemessung des Arbeitsgeldes wurde von der zuständigen Ressortabteilung nicht geregelt. Demgemäß wird in den einzelnen Anstalten auch unterschiedlich vorgegangen.

Im Jahr 1982 wurden pro arbeitendem Pflögling im Schnitt stark divergierende Beträge ausgezahlt, und zwar:

Kindberg	S 4,890,--, = mtl. S 408,-- (zus. S 132.000,--)
Mautern	S 4.655,--, = mtl. S 388,-- (zus. S 93.100,--)
Knittelfeld	S 3.818,--, = mtl. S 318,-- (zus. S 76.360,--)
Bad Radkersburg	S 1.562,73, = mtl. S 130,-- (zus. S 17.190,--)

Während die Landesaltenpflegeheime Mautern, Knittelfeld und Bad Radkersburg jeweils im November eine Doppelzahlung leisteten, hat das Landesaltenpflegeheim Kindberg das Arbeitsgeld zweimal, und zwar im Juni und November, doppelt ausgezahlt.

Die Sonderzahlung kann zumindest nur entsprechend dem Arbeitseinsatz der Pfleglinge gewährt werden. Im Landesaltenpflegeheim Kindberg ist jedoch folgendes festzustellen:

Dember Verena hat erstmals im September gearbeitet, im November jedoch den doppelten Betrag erhalten.

Für Schweiger Adolf findet sich der erste Arbeitsgeldausweis im September; im November wird ihm jedoch der doppelte Betrag ausbezahlt.

Zinker hat einige Monate Arbeitsgeld erhalten, wurde aber bei der doppelten Auszahlung nicht (anteilmäßig) berücksichtigt.

Kreissl Sabine hat im Jahre 1982 erstmals im Monat Juni gearbeitet, erhielt aber das doppelte Arbeitsgeld in diesem Monat von S 600,--. Kreissl war nachfolgend nicht beschäftigt (kein Arbeitsgeld ausgewiesen).

Die unterschiedliche Vorgangsweise bei der Abgeltung von Leistungen durch Pfleglinge bedarf nach Ansicht des Landesrechnungshofs jedenfalls einer grundsätzlichen Regelung seitens der Aufsichtsbehörde.

Der Einsatz der Arbeitspfleglinge erfolgt derzeit - gemessen an der Höhe der ausgezahlten Beträge in den Anstalten Kindberg, Mautern und Knittelfeld - in den diversen Bereichen der einzelnen Häuser in einem solch hohen Maße, daß damit eine maßgebliche Entlastung des Anstaltspersonals angenommen werden muß. Bei der vorgeschlagenen Regelung dieser Materie wird daher auf diesen Umstand besonders Rücksicht zu nehmen sein. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs muß hieraus eine Einsparung auf dem Personalsektor resultieren.

b) Pfleglingsausflüge

Neben Veranstaltungen im Haus werden mit den Pfleglingen auch Ausflüge gemacht. So sehr diese Veranstaltungen im Interesse der Pfleglingsbetreuung liegen und zu begrüßen sind, erscheint es dem Landesrechnungshof unerlässlich, den Aufwand bei solchen Gelegenheiten näher zu betrachten bzw. auf negative Feststellungen hinzuweisen.

Als Beispiel wird der Pfleglingsausflug des Landesaltenpflegeheimes Knittelfeld am 21. Juli 1982 nach St. Wolfgang im Salzkammergut herangezogen (J.A. 1027/1027a).

Dieser Ausflug wurde mit dem Anstaltsbus mit acht Insassen und dem Fahrer absolviert. Die Kosten beliefen sich auf zusammen S 3.647,-- und gliedern sich wie folgt:

Treibstoff	S	550,--
Bootsfahrt	S	270,-- (9 Personen)
Speisen	S	1.850,--
Getränke	S	977,--

Damit entfallen auf einen Teilnehmer S 205,56 für Speisen und S 108,56 für Getränke.

Das Landesaltenpflegeheim Knittelfeld veranstaltete am 4. August 1982 einen weiteren Ausflug nach St. Wolfgang am Zirbitzkogel mit einem 54-sitzigen Mietwagen. Für die angefallenen 72 km wurden à S 15,80, zusammen S 1.137,60 ohne MWSt., aber für acht Stunden Stehzeit à S 150,--, somit zusammen S 1.200,--, verrechnet (J.A. 1174).

Die Stationen waren in St. Wolfgang und in Zeltweg. Für Speisen und Getränke wurden zusammen S 7.158,-- ausgegeben (J.A. 1123), das ergibt für maximal 55 Personen einen Durchschnittssatz von S 130,15 (gegenüber dem Schnitt pro Person von S 314,11 anlässlich des obzitierten Pfleglingsausfluges am 21. Juli 1982).

Obwohl der Ausflug am 4. August 1982 stattfand, tragen zwei der drei Belege über die konsumierten Speisen und Getränke das Datum 4. September 1982 (ohne Beanstandung durch die Landesbuchhaltung).

Ad 7.:

Der Landesrechnungshof mußte bei der Einschau die Feststellung machen, daß einige Firmen nicht von sich aus bereit sind, den Landesaltenpflegeheimen die Konditionen, insbesondere Mengenrabatte, einzuräumen, welche den Landes-Krankenanstalten zustehen, obwohl in den bezüglichen Ausschreibungen, zumeist auch in den Generalanboten, auch diese Heime als Bedarfsstellen und somit Anspruchsberechtigte aufscheinen. Dies trifft beispielsweise auf folgende Produkte zu:

- a) Hammerlit-Produkte-Vertriebsfirma Odelga, Graz.
Den Landesaltenpflegeheimen wird auf die Listenpreise nur ein Barzahlungsrabatt von 2 % eingeräumt, obwohl auch ein Mengenrabatt von 2 % üblicherweise den Landeskrankenanstalten gewährt wird.
Im Landesaltenpflegeheim Kindberg hatte dieser Umstand im Jahr 1982 bedeutende finanzielle Auswirkungen, da einige Ankäufe getätigt wurden. So hätte der (nicht gewährte) Mengennachlaß allein S 2.921,67 betragen. Diese Summe resultiert aus insgesamt elf diversen Einkäufen.
- b) Bukowansky-Produkte-Vertriebsfirma Egger, Graz.
Die Rechtsabteilung 12 erhält ab zehn Einheiten dieses Erzeugungsprogrammes 2 % Mengennachlaß und 2 % Skonto. Wie bei den Hammerlit-Produkten wurde den Landesaltenpflegeheimen der Mengennachlaß auch bei Vorliegen der Voraussetzungen bisher nicht eingeräumt. Dies beweist z. B. der Ankauf von zwanzig Kunststoffladen für Nachttisch 174 mit Unterteilung 10926 für das Landesaltenpflegeheim Kindberg gemäß Rechnung vom 26. April 1982 (J.A. 700) zum Preise von à S 117,--, worauf nur 2 % Skonto eingeräumt wurden.

Der Landesrechnungshof muß jedenfalls neuerlich darauf drängen, alle Möglichkeiten auszunützen, um den Landesaltenpflegeheimen die den Krankenanstalten eingeräumten günstigen Konditionen zukommen zu lassen. Hiezu bedarf es allerdings eines entsprechenden Kontaktes mit der Rechtsabteilung 12, welche im Rahmen ihrer Einkäufe nicht nur den Bedarf der Landesaltenheime berücksichtigt, sondern auch die maximal erreichbaren Konditionen grundsätzlich festlegen kann.

Weiters ist grundsätzlich zu beanstanden, daß beim Einkauf von Gerätschaften u. dgl., beispielsweise im Ortsbereich, vielfach der übliche Barzahlungsrabatt nicht einbehalten wird. Es ist bekannt, daß nicht jede Firma von sich aus bereit ist, einen Skonto zu gewähren bzw. auf den Fakturen vorzusehen. In einem solchen Fall ist es eben Aufgabe des Anstaltsverwalters, den Barzahlungsrabatt zu fordern.

Hiezu ein konkretes Beispiel:

Die Fa. Hildebrand, Achau, legt dem Landesaltenpflegeheim Kindberg über "div. Handelswaren" drei Rechnungen, datiert mit 13. Dezember (eine) bzw. 20. Dezember 1982 (zwei).

Auf einer Faktura vom 20. Dezember 1982 werden 3 % Skonto eingeräumt, die übrigen sehen keinen Barzahlungsrabatt vor!

J.A. 20 S 2.580,--, - 3 % Skonto + MWSt.

J.A. 21 S 3.680,--, netto Kassa + MWSt.

J.A. 22 S 2.409,--, netto Kassa + MWSt.

Der Einwand, daß es sich um Reparaturen handelt und daher ein Kassaskonto nicht eingeräumt wird, trifft nur auf die Faktura zu J.A. 21 zu, sodaß die Abrechnung netto Kassa zu J.A. 22 nicht zu akzeptieren war.

Ad 8.:

a) Aufwand für geistige Getränke

Es ist verständlicherweise üblich, den Pflege-lingen in den Landesaltenpflegeheimen auch Alkoholika, z. B. in Form von Wein, Bier und Rumtee, zu verabreichen. Bei der Einsicht in die Monatsbelege des Landesaltenpflegehei- mes Knittelfeld mußte allerdings festgestellt werden, daß der Umfang der eingekauften alkoholischen Getränke ein zu hohes Ausmaß erreicht. So wurden von Dezember 1981 bis in-klusive Dezember 1982 für Wein und Spirituosen, das Bier ausgenommen, S 189.800,-- ausgegeben.

Allein für den Monat Jänner 1983 wurde der Auf- wand für geistige Getränke inklusive der Ausgabe von S 3.921,40 für Bier mit zusammen S 28.126,77 ermittelt. Somit stellt dieser Getränkeaufwand ca. 9 % der Lebens- mittelausgabe des Landesaltenpflegeheimes Knittelfeld für einen Monat dar.

Aus den Monatsbelegen werden einige Ausgaben, jeweils nur ein Teil der Einkäufe in den betreffenden Mona- ten, nachfolgend besonders hervorgehoben:

J.A. 63 (Jänner 1982) S 5.475,-- für Sekt,
VSOP, Barack, Roßbacher, Underberg

J.A. 271, 272 und 86 (Februar 1982) 30 Lt Wein-
brand Charly, 60 Fl. 0,20 Lt Sekt, 30 Fl.
Bouchet

Ausgaben hierfür zusammen S 4.924,-- (Gesamtaus- gabe im Monat Februar 1982 rund S 17.000,--).

J.A. 915 (April 1982) u. a. 48 Fl. 0,7 Lt Wein
à S 73,-- bzw. S 68,--.

Diese Menge wurde zu den angeführten Preisen auch im Mai 1982 bezogen. Im April hat die Anstalt sogar zusammen 72 Flaschen laut J.A. 536 zum Gesamtpreis von

S 5.076,-- und desgleichen im Monat September unter "Meßwein" gemäß J.A. 1301 bezahlt. Im Dezember 1982 scheinen unter J.A. 1930 96 Flaschen Wein, 0,7 Lt, zu den Einzelpreisen S 68,--, S 73,-- bzw. S 54,-- mit einem Gesamtaufwand von S 6.312,-- auf.

b) Fotogemälde

Die Fa. Foto Steffen, Graz, hat für das Landesaltenpflegeheim Mautern Fotogemälde, und zwar ein Stück von Herrn Landeshauptmann und zwei Stück von Herrn Landesrat Gruber, hergestellt. Die Kosten beliefen sich auf à S 3.510,-- + MWSt., somit auf zusammen S 12.425,40 (J.A. 1217 und 1307).

Bei der Einschau des Landesrechnungshofs am 8. August 1983 war ein Gemälde von Herrn Landesrat Gruber - ein Jahr nach der Beschaffung - noch beim Verwaltungsleiter im Kasten verwahrt und wird nach dessen Aussage in diesem Haus nicht aufgehängt werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist dieser Aufwand nicht gerechtfertigt, zumal sich in den anderen Landesaltenpflegeheimen Bilder dieser Art bzw. Qualität nicht befinden und darüberhinaus an dem verwahrten Bild kein Bedarf besteht.

c) Ankauf von Pannendreiecken

Die Tankstelle Ludwig Minich, Knittelfeld, verrechnet dem Landesaltenpflegeheim Knittelfeld mit den Fakturen Nr. T 319 und 329, jeweils vom 29. Mai 1982 (J.A. 839), u. a. insgesamt fünf Pannendreiecke à S 110,-- inklusive MWSt.

Bereits am 28. April 1982 hat die Fa. Tausner, Knittelfeld, ein weiteres Pannendreieck zum Preise von S 137,80 inklusive MWSt. dieser Anstalt in Rechnung gestellt.

Bei der Einschau des Landesrechnungshofs am 8. August 1983 waren in der Anstalt nur drei Pannendreiecke vorhanden. Diese Menge entspricht auch dem Fuhrpark der Anstalt. Der Fehlbestand konnte nicht aufgeklärt werden.

Ad 9.:

Das Landesaltenpflegeheim Mautern wurde ursprünglich unter Einbeziehung des vormaligen Landesfürsorgeheimes Ehrnau versorgungsmäßig geplant. Demgemäß wurde auch der Fuhrpark entsprechend dimensioniert. Nach Stilllegung des alten Heimes ist der überhöhte Wagen- bzw. motorisierte Park verblieben und belastet das Budget des neuen Hauses im Personal- und Sachaufwand in einem unnötigen Ausmaß.

Dazu kommt, daß der Bestand an Rasenmähern im Dezember 1982 von drei auf vier aufgestockt wurde, wobei sich dieser Ankauf wie folgt vollzog:

Die Fa. Zimmer, Wien, fakturierte am 28. Dezember 1982 (J.A. 1773) 1 Motorrasenmäher Sabo Profess mit netto S 7.841,26 + MWSt. und bezog sich hiebei auf ein Anbot betreffend einen solchen Mäher mit den Kosten von S 16.001,28 + MWSt. ohne Hinweis darauf, daß es sich um eine Teilrechnung handelt. Tatsächlich wurde der Restbetrag im April 1983 (J.A. 588) unter Verlust des Skontobetrages der a. Zimmer überwiesen.

Der Ankauf wurde somit offensichtlich unter Ausnutzung eines noch verfügbaren Kredites in der angeführten unstatthaften Weise getätigt. Ein allfälliges Exklusivrecht für den Vertrieb dieses Rasenmähers seitens der Fa. Zimmer ist aus den Belegen nicht ersichtlich, sodaß auch der Vergabungsvorschrift nicht Rechnung getragen wurde.

Das Landesaltenpflegeheim Mautern verfügt weiters über zwei Busse, von denen einer auch als Behindertenfahrzeug (mit sechs Kollstühlen) zugelassen ist, sowie über einen Traktor (Hako-Trac).

Hinsichtlich der Busse ist festzustellen, daß nach Feststehen des Ausfalles des Versorgungsbereiches Ehrnau (u. a. Essen-, Personal-, Wäschetransport etc.) ein Fahrzeug abzugeben gewesen wäre. Der verbleibende, in der Aus-

rüstung für den Personentransport, und zwar auch für Behinderte, hätte nach Ansicht des Landesrechnungshofs den Bedürfnissen der Anstalt für alle Zwecke entsprochen. Laut den Fahrtenbüchern der beiden Busse wird einerseits das für den Behindertentransport ausgestattete Fahrzeug jeweils durch längere Zeiträume nicht in Anspruch genommen, andererseits der zweite Wagen zumeist bei Fahrten nach Graz (Personaltransport, Einkaufsfahrten) augenscheinlich unnötigerweise ganztags bis zu zwölf und mehr Stunden betrieben. Allerdings bedarf es bei einer Einschränkung auf einen Bus einer überlegten Disposition, um dem ursächlichen Zweck dieser Einrichtung vor allem hinsichtlich des Personentransportes gerecht zu werden.

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß der Einsatz der beiden Busse die Heranziehung eines Anstaltshandwerkers als Fahrer bedingt, wodurch dieser seiner ureigensten Aufgabe immer wieder entzogen wird und die Heranziehung von Fremdfirmen notwendig macht.

Der erwähnte Traktor "Hako-Trac" bedarf wiederholt einer Reparatur. Unter anderem wurde dieses Fahrzeug laut Rechnung vom 9. Juni 1982 (J.A. 900) von der Fa. Zimmer, Wien - Graz, mit den Kosten von S 4.770,78 + MWSt. überholt. Der Auftrag der Anstalt lautet auf "Service sowie Klärung der schlechten Motorleistung". Für Fahrtkosten allein verrechnet die angeführte Firma S 2.000,--. Die Arbeitszeit wird mit S 2.296,-- unaufgeschlüsselt angegeben und von der Anstalt anerkannt. Sofern überhaupt nur die Fa. Zimmer für die Reparatur in Betracht gekommen ist bzw. diese Leistung nicht einer ortsnahen Werkstätte zu übertragen gewesen wäre, ist zu beanstanden, daß der Transport des Traktors nicht mit dem anstaltseigenen Bus durchgeführt wurde. Die Möglichkeit hiezu ist gegeben bzw. wurde der Transport zwecks neuerlicher Reparatur im heurigen Jahr mit dem anstaltseigenen VW-Bus vorgenommen.

Ad 10.:

Gemäß den Feststellungen des Landesrechnungshofs sind Anstaltsbedienstete der Landesaltenpflegeheime mit dem Vertrieb von Produkten, wie Alkoholika, Rauchwaren u. a. m., zwecks Abgabe an die Pfleglinge befaßt.

Hiebei handelt es sich wie im Falle der Häuser Knittelfeld und Kindberg um Verkaufsstellen. In der letztgenannten Anstalt wird das Angebot sogar sehr weit ausgedehnt.

Diese Tätigkeit wickelt sich naturgemäß während der Dienstzeit dieser Bediensteten ab, wodurch eine Beeinträchtigung der dienstlichen Obliegenheiten gegeben ist. Wie nachfolgend angeführt, treten Anstaltsbedienstete sogar als Käufer von Wein im Namen der betreffenden Lieferfirma auf, wogegen auch steuerrechtliche Bedenken geäußert werden müssen.

Wenngleich die Tendenz bekannt ist, Pfleglinge zwecks Konsumation von geistigen Getränken durch ein entsprechendes Angebot in der Anstalt am Verlassen des Hauses zu hindern, müßte von der in den genannten beiden Landesaltenpflegeheimen geübten Praxis abgegangen werden. Es wird vorgeschlagen, diesen Problembereich seitens der Aufsichtsbehörde einer Prüfung zu unterziehen, eine weitgehende einheitliche Regelung zu treffen und hiebei den Aspekt der Beeinträchtigung des Dienstes besonders zu berücksichtigen.

Wie zuvor bereits erwähnt, wurde bei der Einschau in die Belege des Landesaltenpflegeheimes Knittelfeld festgestellt, daß Privatpersonen bzw. Anstaltsbedienstete von der Anstalt für Lieferungen durch Firmen bzw. im Namen derselben Beträge ausbezahlt erhalten. Speziell handelt es sich um folgende Weinlieferungen:

- J.A. 1124 Auszahlungsquittung 195002 vom 6. August 1982, Schicko Engelbert bestätigt den Empfang von S 2.691,36 für 64 Fl. Wein "für Anton Weiss/Weinbau".
- J.A. 1491 Auszahlungsquittung 195055 vom 22. Oktober 1982, S 6.343,68 "H. Regoßnig für Weinbau R. Lehrner".
- J.A. 121 Engelbert Schicko bestätigt den Empfang von S 1.738,80 am 31. Jänner 1983 für 70 Fl. Wein "für Weinlieferung Fa. Weiss".

Ad 11.:

Das Landesaltenpflegeheim Mautern ist berechtigt, für den Essenzustelldienst des Österreichischen Roten Kreuzes Mittagessen beizustellen. Gemäß Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 29. Jänner 1980, GZ.: 9 - 126 Ma 8/1 - 1979, ist der jeweils geltende Tarif für Gäste (2. Gruppe) zu verrechnen. Dieser betrug bis zum 31. März 1982 S 22,-- und wurde gemäß Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 16. März 1982, GZ.: 9 - 126 La 2/111 - 1982, auf S 29,-- erhöht.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß für diesen Essenzustelldienst ab dem Zeitpunkt der Erhöhung mit 1. April 1982 bis Ende des Jahres 1982 insgesamt 1.547 Portionen ausgegeben wurden. Hiefür wären S 44.863,-- zu verrechnen gewesen. Tatsächlich wurde der alte Tarif von S 22,-- vorgeschrieben, was einem Einnahmenentgang von S 10.829,-- entspricht.

Die Vorschreibung des alten Tarifes hat die Rechtsabteilung 9 erst mit der Verfügung vom 2. Dezember 1982 unter GZ.: 9 - 61 Ma 13/82 - 1982 über eine Eingabe des Roten Kreuzes, Ortsstelle Mautern, vom 3. November 1982 genehmigt.

Das Landesaltenpflegeheim Mautern hat nun die vom Juni bis 21. Dezember 1982 ausgegebenen 1.331 Essensportionen der Roten Kreuz-Stelle in Mautern erst am 29. Dezember 1982 (J.A. 113) mit S 29.282,-- inkl. MWSt. in Rechnung gestellt.

Es ist somit zu beanstanden, daß

- * die Vorschreibung erst sieben Monate - und nicht laufend - nach der ersten Konsumierung erfolgte,
- * dem Land Steiermark effektiv Einnahmen im Ausmaß von S 10.829,-- entgangen sind und

- * die Aufsichtsbehörde den Termin für die Vorschreibung des Entgeltes, z. B. pro Monat, nicht festgesetzt hat.

Der Landesrechnungshof muß darauf hinweisen, daß die Rechtsabteilung 12 für gleichartige Leistungen höhere Beträge als den Gästetarif vorschreibt bzw. diese dem Ergebnis der Kostenstellenrechnung anpaßt.

Hiezu zwei Beispiele:

LKH Feldbach: Für die Altenpflegestation des Altenwohnhauses - gemäß GZ: 12 - 182 F
26/6 - 1980 vom 3. November 1980 -
mit Stand 3. August 1983 S 31,70.

LKH Mürzzuschlag: Für den Essenzustelldienst auf Rädern - gemäß GZ.: 12 - 182 Mk
26/6 - 1980 vom 7. Februar 1980 -
mit Stand 3. August 1983 S 38,50.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, auch für solche Leistungen, wenngleich sie sozialen Zwecken dienen, ein kostengerechtes Entgelt zu verlangen und diese Materie in allen Landesaltenpflegeheimen, sofern die Leistung erbracht wird, weitgehend einheitlich zu regeln.

Ad 12.:

a) Bezug von Klinischen Wörterbüchern

Die Verwaltung des Landesaltenpflegeheimes Kindberg hat am 4. August 1982 (J.A. 1254 und 1379) bei zwei verschiedenen Firmen je ein Klinisches Wörterbuch Pschyrembel bestellt.

Ein Buch hat die Fa. Käfer, Krieglach, gemäß Bestellschein Nr. 871929 geliefert. Die Kosten betragen laut Rechnung vom 4. August 1982 (J.A. 1245) S 408,15 + 8 % MWSt.

Das zweite Buch wurde bei der Fa. Hartleben, Wien, bestellt (Bestellschein Nr. 871917) und laut Faktura vom 16. August 1982 (J.A. 1379) mit S 426,67 + 8 % MWSt. abgerechnet.

Somit wurden die beiden Bücher unnötigerweise, und zwar am gleichen Tag, bei zwei verschiedenen Firmen bestellt. Darüberhinaus steht der Fa. Käfer als steirische Firma ein 5 %iger Schutz zu, sodaß die Einschaltung der Wiener Fa. Hartleben auch aus diesem Grunde ungerechtfertigt war.

b) Bezug von Gemüse und Obst

Das Frischobst sowie diverse Gemüsesorten werden im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld vorwiegend bei der Fa. Tödting, Hönigtal 11 bei Graz, gekauft. Diese Firma bietet die Ware in der Anstalt an. Es ist zu beanstanden, daß die Rechnungsbelege vielfach nicht den Kilopreis beinhalten, da der Preis nur je Steige angeführt ist (z. B. 1 Tomaten - S 85,--, 1 Salat - S 160,-- oder 1 Kiwi - S 280,--).

Diese Usance findet sich auch bei der Fa. Schantl, St. Peter a. O., welche z. B. mit Rechnung vom 28. April 1982 (J.A. 720) 3 Stg. Butterhäuptel à S 178,-- fakturiert. Auf diese Weise ist die Angemessenheit der Preise nicht feststellbar.

c) Direkteinkauf durch Anstaltsbedienstete
bei Firmen

Es ist üblich und sicher auch zweckmäßig und notwendig, z. B. anlässlich von Fahrten nach Graz zwecks Personentransportes oder auch bei ortsansässigen Firmen persönlich Einkäufe zu tätigen. Zu beanstanden ist jedoch, wenn in einem solchen Fall aus dem Beleg die eingekaufte Ware nicht ersichtlich ist. Letzterer Umstand mußte im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld wie folgt festgestellt werden:

Die Küchenleiterin kaufte am 25. November 1981 bei der Fa. Meisl in Knittelfeld Waren im Werte von S 2.538,-- ein. Laut Beleg J.A. 1525 trägt die Quittung nur den Vermerk "Selbstabholung". Welche Waren abgeholt wurden, ist nicht dargelegt.

d) Verkauf von Altkohle

Im vormaligen Landesfürsorgeheim Ehrnau sind nach Übersiedlung der Pflöglinge in das neue Landesaltenpflegeheim Mautern beträchtliche Bestände an Kohle verblieben. Im neuen Haus ist an festen Brennstoffen kein Bedarf gegeben. Aus diesem Grunde wurde der Bestand von angeblich rund 40 Tonnen Altkohle an Privatpersonen verkauft (J.A. 1679 bis 1681, 1683 bis 1687, 1668 und 1671, weiters 3, 5 und 170).

Die Einschau des Landesrechnungshofs ergab, daß im Zeitraum Dezember 1981 bis Februar 1982 bei 13 Abgaben

Einzelbeträge von S 900,-- bis S 3.400,-- belegt sind. Der Gesamterlös beträgt S 25.900,--.

Laut Aussage des Anstaltsverwalters soll die Rechtsabteilung 9 mündlich das Einverständnis zur Abgabe gegeben haben. Eine schriftliche Regelung konnte jedenfalls nicht nachgewiesen werden.

Es ist weiters zu beanstanden, daß auf den Belegen jeweils nur der Schillingbetrag eingesetzt wurde und die Mengenangabe bzw. der Wiegezettel, welcher die abgegebene Menge nachweist, fehlt.

Nachträglich läßt sich in Unkenntnis der genauen Lagermenge die Preissituation nicht mehr eruieren.

e) Beschädigung eines Privat-PKW bei Schneeräumungsarbeiten

Bei Schneeräumungsarbeiten wurde am 19. Dezember 1981 von Bediensteten des Landesaltenpflegeheimes Mautern der abgestellte Ford Taunus 16 L, St 228.832, des Anstaltsbediensteten VB II Lengauer Franz beschädigt. Der Schaden entstand, weil bei starkem Schneetreiben und dichtem Schneefall das im Anstaltsgelände geparkte Auto angefahren wurde.

Eine Fahrlässigkeit des Schneeräumfahrzeugfahrers konnte laut schriftlicher Aussage des Verwaltungsleiters vom 21. Dezember 1981 nicht festgestellt werden, weshalb der Schaden in der Höhe von S 5.186,-- von der Anstalt übernommen wurde. Die Verrechnung erfolgte bei VP 6170 "Instandhaltung von Fahrzeugen" (J.A. 171). Die Reparatur des in Mautern beschädigten Fahrzeuges hat die Fa. Mayer in Rottenmann durchgeführt. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs wäre die Entscheidung über diesen Schadensfall von der Ressortabteilung zu treffen gewesen. Die Verrechnung bei VP 6170 ist keinesfalls vertretbar, da es sich um kein Fahrzeug der Anstalt handelt.

f) Schadenersatz für Wäschestücke, welche beim Waschvorgang beschädigt wurden

In zwei Fällen leistet die Anstalt Mautern Schadenersatz jeweils für beim Waschgang beschädigte Wäschestücke von Pfleglingen (J.A. 418 - Märzbeleg bzw. J.A. 1693 - Beleg aus Dezember 1982). Ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Zustand der Kleidungsstücke wurden zum Preis von S 598,-- bzw. S 358,-- neue Westen gekauft und bei VP 7297 "Besondere Aufwendungen für Pfleglinge" verrechnet.

IV. Schlußbemerkung

Das Land Steiermark führt vier Altenpflegeheime.

Mit den Einnahmen aus den amtlich festgesetzten Pflegegebühren können die Ausgaben - wie der Landesrechnungshof im vorliegenden Bericht näher ausgeführt hat - keineswegs gedeckt werden.

Der vom Land Steiermark zu tragende Abgang belief sich somit für die vier Landesaltenpflegeheime im Wirtschaftsjahr 1982 auf zusammen S 33,062.129,20. Anstaltenweise betrachtet bedeutet dies, daß pro Pflegling folgender Aufwand nicht gedeckt war:

Anstalt	Gesamtabgang	Pro Pflegling	
		für das Jahr 1982	für einen Monat im Jahr 1982
Mautern	S 7,708.187,27	S 37.600,90	S 3.133,41
Kindberg	S 5,850.569,06	S 20.244,18	S 1.687,02
Knittelfeld	S 12,274.108,93	S 56.562,71	S 4.713,56
Bad Radkersburg	S 7,229.263,94	S 39.940,68	S 3.328,39

Im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld war daher pro Pflegling monatlich ein Zuschuß von S 4.713,56 - bei einer amtlichen Pflegegebühr von S 6.450,- - zu leisten.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung war es primäre Aufgabe des Landesrechnungshofs, die Ausgabenseite durch die Überprüfung der Vergaben der Lieferungs- und Leistungsaufträge auf ihre Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu durchleuchten und allenfalls durch gerechtfertigte Einschränkungen der Ausgaben eine Verringerung der Abgänge zu erreichen. Hiebei strebt der Landesrechnungshof keineswegs Einsparungen durch Qualitätsverminderung in der

Versorgung und Pflege der Heiminsassen an, sondern versucht Möglichkeiten von Ausgabenminderungen durch verbessertes Wirtschaften aufzuzeigen. Wenn sich der Landesrechnungshof auch eindeutig zu einem entsprechend hohen Standard in der Versorgung und Pflege der Heimbewohner bekennt, so ist er doch der Meinung, daß selbst Ansätze für einen Luxus im Hinblick auf die gegebenen Abgänge nicht vertretbar sind.

Im Bericht des Landesrechnungshofs wird eine Reihe von Beispielen angeführt, die dokumentieren, daß bei Ausschöpfung aller gegebenen Möglichkeiten und vor allem bei genauester Einhaltung der Vergabevorschriften des Landes Steiermark insgesamt erhebliche Einsparungen im Sachaufwand ohne Minderung des Pflegestandards erzielbar sind.

Unter Bedachtnahme auf den aufgezeigten Abgang kann der Landesrechnungshof nicht umhin darauf hinzuweisen, daß beispielsweise im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld mit Stichtag 5. September 1983 von 217 Pflegelingen 119 Pflegelinge Sparbücher mit zum Teil namhaften Beträgen besaßen. Ähnliche Gegebenheiten konnten auch in den übrigen Landesaltenpflegeheimen festgestellt werden.

Die zuständige Ressortabteilung wird daher auch diesem Umstand bei der Festsetzung der Pflegegebühren Rechnung zu tragen haben.

Dies erscheint deshalb notwendig und gerechtfertigt, weil hiebei keineswegs die sozial Schwachen getroffen werden.

Jedenfalls erscheint dem Landesrechnungshof die derzeit bestehende Differenz der Pflegegebühren in den einzelnen Heimen - wie im Bericht näher ausgeführt - als zu hoch.

Obwohl auch in Landesaltenpflegeheimen die Hauptbelastung des Budgets auf dem Personalsektor liegt, darf die Auswirkung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Gebarungsabwicklung bei den Sachausgaben, insbesondere im laufenden Aufwand, nicht unterschätzt werden.

Im Zuge der Überprüfung der Ausgaben des Jahres 1982, wobei zur besseren Beurteilung die Belege der Monate Dezember 1981 und Jänner 1983 mitherangezogen wurden, sind folgende generelle Mängel in der Ausgabegebarung der einzelnen Verwaltungen festzustellen:

1. Bezahlung von Waren und Leistungen zu einem überhöhten Preis.

* Die Verwaltung des Landesaltenpflegeheimes Mautern kaufte z. B. laufend Krankenunterlagen der Größe 60 x 90 cm trotz Kenntnis der bestehenden Preisdifferenz der gleichen Qualität bei jener Firma, die den höheren Preis in Rechnung stellte. Allein bei drei Lieferungen dieser Ware ist damit ein nicht zu rechtfertigender Mehraufwand von rund S 3.000,-- entstanden.

* Gleiches ist beim Bezug des Schwammtuches "Wettex" im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld festzustellen. Der finanzielle Nachteil des Landes beträgt in diesem Falle S 6.062,--.

2. Vergabe von Leistungen in Teilaufträgen ohne Einholung von Anboten sowie bewußte Teilung von Aufträgen, um die Betragsgrenze von S 20.000,-- nicht zu überschreiten.

* Die Verwaltung des Landesaltenpflegeheimes Bad Radkersburg hat die Tischlerei Kamper in Graz mit der Lieferung und Montage von Dreh-Kipp-Beschlägen mit einem Gesamtaufwand von S 46.980,-- ohne Einholung von Konkurrenzangeboten beauftragt. Die Abrechnung erfolgte anhand von drei Fakturen, die alle am 2. Februar 1982 ausgestellt wurden und S 19.500,--, S 15.600,-- und S 11.880,-- lauteten.

* Die Fa. Fruhmann, Altenmarkt, verrechnete dem Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg mit vier Fakturen, welche am 19. Oktober (drei Fälle) bzw. 18. Oktober

1982 (ein Fall) datiert sind, diverse Tapezierer- sowie Maler- und Anstreicherarbeiten zum Kostenaufwand von zusammen S 73.958,16 + MWSt. Die Einzel fakturen liegen wie folgt: S 19.438,50, S 17.995,04, S 18.540,82 und S 17.983,80. Die Vergebung erfolgte exklusiv an diese Firma. Die fachtechnische Richtigkeit sowie die Preisangemessenheit werden im Einzelfall bestätigt. Trotzdem muß der Landesrechnungshof die Meinung vertreten, daß bei diesem Aufwand ein angemessener Preis nicht befriedigend sein kann, vielmehr ohne Qualitätseinbuße ein Bestpreis angestrebt werden muß. Auch das Argument, daß die Einheitspreise einem allfälligen Hauptanbot (als Bestoffert) entsprechen, findet sich nicht auf den Belegen, wäre aber auch bei dieser Dimension nicht stichhältig.

* Die Fa. Swietelsky, Graz, wurde mit der Durchführung von Beschichtungsarbeiten in Betriebsräumen des Landesaltenpflegeheimes Bad Radkersburg beauftragt. Es liegen drei Rechnungen, jeweils datiert mit 17. Dezember 1982, auf. Die Summen liegen jeweils knapp unter der 20.000,--S-Grenze. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf S 58.251,68 + MWSt. Die Angemessenheit der Preise wurde nicht bestätigt. Es gibt auch keinen Bezug auf ein allfälliges Hauptanbot.

3. Anschaffung von Waren, deren Notwendigkeit zumindest im konkreten Umfang nicht gegeben ist.

* Verständlicherweise werden den Pflöglingen auch alkoholische Getränke, wie etwa Bier, Wein, Rumtee u. dgl., verabreicht. Im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld war festzustellen, daß die in einem Jahr eingekaufte Menge dieser Waren kaum zu rechtfertigen ist. So wurden vom Dezember 1981 bis Dezember 1982 für Wein und Spirituosen - ohne Bier - insgesamt S 189.800,--

ausgegeben. Allein im Monat Jänner 1983 betrug die Ausgabe für diese Waren 9 % des gesamten Lebensmittel-aufwandes. Mit einer Faktura in der Höhe von S 5.475,-- wurden Sekt, VSOP, Barack, Rossbacher und Underberg verrechnet. Darüberhinaus sind wiederholt Flaschenweine zu Preisen von S 73,--, S 68,-- und S 54,-- je 0,7 Literflasche eingekauft worden. Der Landesrechnungshof weist u. a. deshalb auf diese Ausgaben besonders hin, weil vor allem auch dadurch die Gesamt-ausgaben für Lebensmittel im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld je Pflegling und Tag um S 6,32, somitjährlich um S 545.409,68, höher waren als die Ausga-ben für Lebensmittel in den Landesaltenpflegeheimen Mautern und Kindberg.

* Die Tankstelle Ludwig Minich, Knittelfeld, verrechnet dem Landesaltenpflegeheim Knittelfeld mit den Fakturen Nr. T 319 und 329, jeweils vom 29. Mai 1982, u. a. insgesamt fünf Pannendreiecke à S 110,-- inklusive MWSt. Bereits am 28. April 1982 hat die Fa. Tausner, Knittelfeld, ein weiteres Pannendreieck zum Preise von S 137,80 inklusive MWSt. dieser Anstalt in Rechnung gestellt. Bei der Einschau des Landesrechnungshofs am 8. August 1983 waren in der Anstalt nur drei Pannendreiecke vorhanden. Diese Zahl entspricht auch dem Fuhrpark der Anstalt. Der Fehlbestand konnte nicht aufgeklärt werden.

4. Ankauf von Waren, die über die Beschaffungsstelle der rechtsabteilung 12 oder über die Zentralkanzlei beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung preisgeregelt sind, zu überhöhten Preisen.

* Die Verwaltung des Landesaltenpflegeheimes Mautern hat beispielsweise wiederholt Öspag-Porzellangeschirr mit 15 % Rabatt und 2 % Skonto eingekauft, obwohl der

Bestbieter 42,1 % Rabatt und 3 % Skonto auf die Listenpreise gewährt. Bei fünf Einkäufen mit einer Gesamtsumme von S 34.368,37 ist daher dem Land Steiermark ein unnotwendiger Mehraufwand von S 11.767,28 entstanden.

- * Das Landesaltenpflegeheim Kindberg bezog über den Handel Aktenmappen, Flügelmappen und Ordner zu einem Stückpreis von je S 3,99, S 8,27 und S 47,50, obwohl der gleiche Bürobedarf über die Zentralkanzlei beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu einem Preis von je S 1,40, S 3,35 und S 15,-- zu beziehen gewesen wäre. Der Preisunterschied rechtfertigt auch allenfalls anlaufende Versandkosten. Erfahrungsgemäß wird jedoch die Ware ohnedies anlässlich einer Dienstreise nach Graz persönlich abgeholt.

Die beträchtliche Differenz der Ausgaben für gleichartige Waren und Leistungen, wie etwa Lebensmittel, ärztliche Erfordernisse oder besondere Aufwendungen für Pflegelinge u. dgl., sollte die zuständige Ressortabteilung zur Überlegung veranlassen, ob eine Quotenvorgabe nicht doch zweckmäßig wäre. Im Bereiche der Landeskrankenanstalten wird dies jedenfalls seit langem mit entsprechendem Erfolg gehandhabt.

Der Landesrechnungshof weist ausdrücklich darauf hin, daß die durch die im Bericht angeführten Beispiele entstandenen Mehraufwendungen des Landes keineswegs erschöpfend erfaßt wurden. Vielmehr ist durch die Vielzahl der in jedem Heim in einem Wirtschaftsjahr getätigten Lieferungs- und Leistungsaufträge eine Multiplikator-Wirkung zwangsläufig gegeben.

Somit sieht es der Landesrechnungshof daher als unerlässlich an, daß die zuständige Ressortabteilung die Verwaltungen der Landesaltenpflegeheime eindringlich zu

einem kostenbewußteren und damit sparsameren Handeln veranlaßt. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil durch die derzeitige Verwaltungspraxis die einzelnen Verwaltungen weitestgehend selbständig über die Einkäufe und die Vergabe von Lieferungs- und Leistungsaufträgen autoritär entscheiden.

Der Landesrechnungshof gelangt daher zu nachstehenden Empfehlungen:

- * Die Verwaltungen der Landesaltenpflegeheime wären neuerlich auf die zwingende Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie auf die Beachtung aller ergangenen einschlägigen Erlässe hinzuweisen.
- * Von der zuständigen Ressortabteilung wären geeignete Schritte zu setzen, daß künftighin bewußte Auftragsteilungen hintangehalten werden.
- * Überschreitungen einzelner Budgetposten sollten trotz gegenseitiger Deckungsfähigkeit nur mit vorheriger Zustimmung der Ressortabteilung möglich sein. Dies setzt allerdings eine möglichst präzise Festsetzung der einzelnen Budgetposten voraus. Es dürften daher einzelne Budgetposten nicht ständig zu hoch veranschlagt werden.
- * Es erscheint unerläßlich, für eine Verbesserung einer sachlichen Wirtschaftskontrolle der Heimverwaltungen durch die Ressortabteilung vorzusorgen.
- * Eine generelle Regelung des Arbeitsgeldes für Heiminsassen erscheint unerläßlich.
- * Die zuständige Ressortabteilung müßte eine eindeutige Regelung über den Getränkeverkauf in

den einzelnen Anstalten treffen, damit jede Beanspruchung des Personals für Leistungen, die nicht seiner eigentlichen Aufgabe entsprechen, vermieden wird.

* Leistungen für anstaltsfremde Personen dürften nur zu kostendeckenden Preisen erbracht werden.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 20. Oktober 1983 in Gegenwart von Herrn Landesrat Josef Gruber stattgefundenen Schlußbesprechung, an der

vom Landesrechnungshof:	Landesrechnungshofdirektor Dr. Gerold Ortner Landesrechnungshofdirektor- stellvertreter Dr. Egbert Thaller Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus Oberamtsrat Arnold Haas
von der Rechtsabteilung 9:	Abteilungsvorstand Oberregierungsrat Dr. Herbert Knapp
und vom Büro des Herrn Landesrates Gruber:	Landesregierungsrat Dr. Werner Wurzbach

teilgenommen haben, von den Vertretern des Landesrechnungshofs eingehend dargelegt und darüber diskutiert.

Graz, am 20. Oktober 1983

ngshofdirektor: